

II- 689 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1980-02-20

No. 39/A

## A N T R A G

der Abgeordneten Dipl.Ing. Riegler, Graf, DDr. König  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz vom  
zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der  
Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln  
(Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung 1980)

Für die österreichische Bevölkerung muß eine ausreichende Ernährung jederzeit gesichert sein. Diese Sicherheit kann die österreichische Landwirtschaft bieten. Besonders in Krisenzeiten wird für einen neutralen Staat die Unabhängigkeit in der Nahrungsmittelversorgung zur Existenzfrage. Darüber hinaus trägt die österreichische Landwirtschaft die Hauptverantwortung für eine gepflegte Kultur- und Erholungslandschaft. Damit die Landwirtschaft diese Aufgaben erfüllen kann, braucht Österreich die leistungsfähigen bäuerlichen Familienbetriebe. Ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kann nur durch eine breite Palette von Maßnahmen gesichert werden.

Der Arbeitsplatzsicherung in der Landwirtschaft und in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen kommt die gleiche Bedeutung zu, wie in Industrie und Gewerbe.

Kein wichtiger Handelspartner Österreichs verzichtet auf den Schutz seiner Landwirtschaft. Auch Österreich braucht eine dauerhafte und umfassende Regelung der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Nur so kann eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln auch längerfristig gewährleistet werden.

Die Österreichische Volkspartei hat aus diesen Gründen bereits im Jahr 1978 im Nationalrat einen Initiativantrag für eine umfassende Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung eingebracht. Die Notwendigkeit für eine solche Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung ist heute in verstärktem Ausmaß gegeben. Daher legen die Abgeordneten

der ÖVP diesen Gesetzesentwurf zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln in Weiterentwicklung der Marktordnung vor. In jenen Bereichen, die einer Neuordnung bedürfen, werden folgende konkrete Lösungen vorgeschlagen:

In die Agrarwirtschaftsordnung werden neue Elemente zur Einkommenssicherung für die bäuerlichen Betriebe aufgenommen.

Durch jährlich festzusetzende Richtpreise für landwirtschaftliche Schlüsselprodukte, eine leistungsgebundene, besondere Bergbauernförderung und eine entsprechende Kostensenkungspolitik soll die Einkommensentwicklung im bäuerlichen Bereich an die allgemeine angeglichen werden.

Die Schwerpunkte in der Weiterentwicklung der Ernährungswirtschaftsordnung liegen im Bereich der Milchmarktordnung, in einer marktkonformen Milchproduktion und bei den Ölsaaten im Aufbau einer heimischen Erzeugung. Zum Schutz der bäuerlichen Familienbetriebe und einer natürlichen Veredelungsproduktion soll die land- und forstwirtschaftliche Förderung gesetzlich verankert und durch die Einführung von Bestandsobergrenzen eine natürliche Produktionsweise gesichert werden.

Außerdem soll eine heimische Biotreibstoffproduktion aufgebaut werden, um einerseits die Abhängigkeit in der Energieversorgung von ausländischen Rohstoffen zu verringern und gleichzeitig einen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung zu leisten. Vorgesehen ist auch eine Verpflichtung zur Krisenvorsorge bei Grundnahrungsmitteln.

Der finanzielle Aufwand, der für das Budgetjahr 1980 anfällt, entspricht etwa den Kosten, die für die geltende Marktordnung anfallen würden, und ist durch Einsparungen und Umschichtungen im Budget zu bedecken.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

### A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~  
zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion  
und der Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungs-  
mitteln (Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung 1980)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ARTIKEL I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung der Vorschriften des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

- 2 -

## ARTIKEL II

Abschnitt IAgrarwirtschaftsordnungZielsetzung

§ 1 Ziel der Bestimmungen dieses Abschnittes ist

- a) die Sicherung der Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit pflanzlichen und tierischen Nahrungsmitteln aus der inländischen Produktion zu angemessenen Preisen, insbesondere auch in Krisenzeiten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der wirtschaftlichen Landesverteidigung,
- b) die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger, selbstständiger bäuerlicher Familienbetriebe,
- c) die Erhaltung und eine den natürlichen Gegebenheiten entsprechende Weitergestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft,
- d) die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und Bewirtschaftungsintensität,
- e) die Schaffung und Erhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume, den vergleichbaren Berufsgruppen entsprechendes Einkommen und eines
- f) die Gewährleistung eines/zeitgemäßen Lebensstandards in der Land- und Forstwirtschaft,
- g) die Erhöhung der Produktivität und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auch durch strukturelle Maßnahmen,
- h) der Ausgleich naturbedingter Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen,

- 3 -

- i) die Sicherung der Teilnahme der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft und
- j) die Sicherung der traditionellen Exporte und der Aufbau sinnvoller neuer Exportmärkte.

### Bergbauernbetriebe

- § 2 (1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind Bergbauernbetriebe besonders zu berücksichtigen.
- (2) Unter Bergbauernbetrieben sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch das Klima, die äußere und die innere Verkehrslage oder die Hanglage besonders erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben.
- (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.

### Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Land- und Forstwirtschaft; Einkommensparität

- § 3 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Mitwirkung des Sachverständigenausschusses (§ 5) jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, festzustellen.
- (2) Diese Feststellungen haben auch eine Stellungnahme zu enthalten, inwieweit ein den Löhnen vergleichbarer Berufsgruppen entsprechendes Einkommen für die familieneigenen Arbeitskräfte - umgerechnet auf notwendige Vollarbeitskräfte - ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Betriebsleiters (Betriebsleiterzuschlag) und eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals erzielt wurden.

- 4 -

- (3) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Land- und Forstwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen sind alle dafür geeigneten betriebswirtschaftlichen und statistischen Unterlagen heranzuziehen. Insbesondere kann ein landwirtschaftliches Buchführungsinstitut vertraglich beauftragt werden, die Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe aller Gruppen in repräsentativer Auswahl zusammenzustellen und auszuwerten. Die Mitwirkung der Betriebe ist freiwillig.
- (4) Tatsachen, die für Zwecke dieses Abschnittes erhoben oder festgehalten worden sind und sich auf bestimmte Betriebe beziehen, dürfen ohne Zustimmung dieser Betriebe für andere Zwecke nicht herangezogen werden.
- (5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß Abs. 1 und 2 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.
- (6) Auf Grund des Berichtes gemäß Abs. 5 hat die Bundesregierung bis zum 15. Oktober desselben Jahres dem Nationalrat einen "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft" vorzulegen; dieser hat auch Vorschläge über Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

#### Richtpreise

- § 4 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Erreichung der Ziele des § 1 jährlich Richtpreise für landwirtschaftliche Schlüsselprodukte (Abs. 2) zu ermitteln und nach Anhörung des Sachverständigenaus-

- 5 -

schusses (Abs.6) bis 15.März jeden Jahres im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" kundzumachen. Die Richtpreise können in Form von Preisbändern (Festsetzung einer Ober- und Untergrenze) gehalten sein.

- (2) Landwirtschaftliche Schlüsselprodukte sind
  - a) Grundnahrungsmittel (§ 12) und
  - b) sonstige in der wirtschaftlichen Bedeutung für die Landwirtschaft den in lit.a) genannten gleichzuhaltende landwirtschaftliche Erzeugnisse.
- (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Ver ordnung landwirtschaftliche Schlüsselprodukte gemäß Abs.2 lit.b) festzustellen.
- (4) Bei der Ermittlung der Richtpreise hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Kalkulationsmodelle anzuwenden, bei denen die Deckung der Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns von nach Größe, Ausstattung und Betriebsorganisation von wirtschaftlich geführten und als repräsentativ anzusehenden bäuerlichen Familienbetrieben in maßgeblichen Erzeugungsgebieten gegeben ist.
- (5) Ferner hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bei der Ermittlung der Richtpreise auf
  - a) die Sicherung der inländischen landwirtschaftlichen Produktion,
  - b) die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln,
  - c) die Marktlage im In- und Ausland und
  - d) die ExportmöglichkeitenBedacht zu nehmen.

- 6 -

- (6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die für eine Kundmachung in Aussicht genommenen Richtpreise und die bei der Ermittlung angewandten Kalkulationsmodelle einschließlich der für ihre Anwendung maßgebenden Gründe dem Sachverständigenausschuß (§ 5) bekanntzugeben und diesen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erstattung eines Gutachtens hierüber aufzufordern.
- (7) Kundgemachte Richtpreise gelten jeweils bis einschließlich 14. März des auf ihre Kundmachung folgenden Jahres und sind wirtschaftspolitische Entscheidungsgrundlagen insbesondere für
- a) den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
  - b) die Fonds (§ 13),
  - c) die mit der Preisregelung betrauten Bundesminister und sonstigen Behörden sowie die Preiskommission und
  - d) die gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 27.3.1969 über die Einhebung eines Impotzausgleichs bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/69, in geltender Fassung, für die Festsetzung des Schwellenpreises zuständigen Bundesminister und den Beirat gemäß § 10 des vorgenannten Gesetzes.

#### Sachverständigenausschuß

- § 5 (1) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ein Sachverständigenausschuß zur
- a) Begutachtung von Richtpreisen,
  - b) Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Land- und Forstwirtschaft und
  - c) Erstellung von Prognosen während des laufenden Jahres über die künftige wirtschaftliche Entwicklung der



- 7 -

Land- und Forstwirtschaft auf Grund des jeweils vorhandenen Datenmaterials zu errichten.

- (2) Der Sachverständigenausschuß besteht aus 12 Mitgliedern, von denen je zwei von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, sowie je eines von der Universität für Bodenkultur und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung zu bestellen sind.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat zwei weitere Mitglieder zu bestellen, die Landwirte oder Sachverständige der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft sind.

- (3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Abs. 7 - 10 finden auf Ersatzmitglieder sinngemäß Anwendung.

- (4) Den Vorsitz im Sachverständigenausschuß hat ein jeweils vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beauftragender Beamter zu führen.

- (5) Beschlüsse des Sachverständigenausschusses bedürfen einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit.

- (6) Die Verwaltungsgeschäfte des Sachverständigenausschusses sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu führen.

- (7) Das Amt der Mitglieder des Sachverständigenausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Tatsächliche Aufwendungen, die den Mitgliedern aus ihrer Tätigkeit erwachsen, sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu vergüten.
- (8) Mitglieder des Sachverständigenausschusses müssen zum Nationalrat wählbar sein.
- (9) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses sowie allenfalls hinzugezogene Sachverständige (Abs. 13) sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (10) Die Mitgliedschaft zum Sachverständigenausschuß erlischt,
- a) wenn jene Stelle, die das Mitglied bestellt hat, die Bestellung widerruft,
  - b) wenn die Wählbarkeit zum Nationalrat verloren geht und
  - c) im Fall des Verzichts.
- (11) Der Sachverständigenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.
- (12) Der Sachverständigenausschuß hat für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedarf.
- (13) Der Sachverständigenausschuß ist berechtigt, weitere Sachverständige in beratender Funktion beizuziehen.
- (14) Der Sachverständigenausschuß ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung hat innerhalb von 8 Tagen stattzufinden, wenn es mindestens 2 Mitglieder verlangen.

- 9 -

### Marktregulierung

- § 6 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bei Über- und Unterschreitung von Richtpreisen Maßnahmen für eine Regulierung des Marktes mit dem Ziel einer Heranführung der Marktpreise an die Richtpreise zu veranlassen, so insbesondere Maßnahmen für eine
- a) Entlastung des Marktes (§ 7)
  - b) Vermarktung eingelagerter Waren oder
  - c) Erhöhung, Verminderung oder Einstellung von Importen oder Exporten.
- (2) Soweit ein Fonds (§ 13) für Maßnahmen gemäß Abs.1 zuständig ist, sind sie von diesem zu veranlassen.

### Marktentlastung

- § 7 Soweit es im Interesse der inländischen Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten zur Stabilisierung der Preise und zur Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit zu einschlägigen Geschäften befugten Unternehmen, insbesondere rechtlich selbständigen Zusammenschlüssen derselben, Vereinbarungen zu treffen, daß sie solche Erzeugnisse aufkaufen, lagern und verwerten, und sie, soweit es zwischenstaatliche Vereinbarungen erfordern, mit der Ausstellung von Mindestpreiszertifikaten zu betrauen (Marktentlastung). Marktentlastende Maßnahmen sind so zu treffen, daß die Entlastung des Marktes bestmöglich erzielt wird.

-10-

### Kostensenkung

§ 8 (1) Soweit Maßnahmen nach §§ 6 und 7 nicht ausreichen, um einen zeitgemäßen Lebensstandard in der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 lit.f) und außerdem eine rationelle Wirtschaftsführung auf Grund der geänderten strukturellen Verhältnisse und technischen Möglichkeiten zu gewährleisten, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

Maßnahmen zur Senkung der Kosten von Betriebsaufwendungen (Abs.2) zu treffen.

(2) Die Senkung der Kosten von Betriebsaufwendungen kann insbesondere

- a) in der teilweisen oder gänzlichen Rückvergütung von Steuern und
- b) im teilweisen oder gänzlichen Ersatz von Kosten für Dünge-, Futter- und sonstige landwirtschaftliche Betriebsaufwendungen bestehen.

- 11 -

### Ausgleichsbeträge

- § 9 (1) Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs.1 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ferner Ausgleichsbeträge zu Preisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Abs.2) zu leisten.
- (2) Ausgleichsbeträge zu Preisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind insbesondere nach Ausschöpfung der Möglichkeiten des inländischen und des Exportmarktes, jedenfalls aber unter Bedachtnahme auf die Kaufkraft der Verbraucher solcher Erzeugnisse in der erforderlichen Höhe zu leisten.

Gartenbau

- § 10 (1) Soweit Maßnahmen nach §§ 6 und 7 nicht ausreichen, um die Lebensmöglichkeit der Betriebe sicherzustellen, die auf die gärtnerische Heranzucht von Gemüse und Blumen angewiesen sind, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Anpassung der Gemüse- und Blumenproduktion an die Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes unter Bedachtnahme auf die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie durch Verordnung bestimmen, daß Personen, die mehr als 3 ha Nutzfläche zur Heranzucht von Gemüse oder Blumen verwenden wollen, einer auf bestimmte Arten dieser Pflanzen lautende Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bedürfen.
- (2) Die Anträge gemäß Abs. 1 sind unter Vorlage eines Anbauplanes bei der nach dem Betriebsstandort zuständigen Landwirtschaftskammer einzubringen. Die Angaben, die der Anbauplan zu enthalten hat, bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung. Desgleichen wird durch Verordnung bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Ansuchen für die im Herbst gebauten und für die im Frühjahr gebauten Gemüse- und Blumenarten einzubringen sind.
- (3) Die Bewilligung ist, sofern nicht die Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 gegeben sind, auf die Dauer eines Jahres und nur dann zu erteilen, wenn dadurch keine wesentliche Verschlechterung der Markt- und Absatzverhältnisse der in Betracht kommenden Gemüse- und Blumenarten zu erwarten ist. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die zur Anpassung der Gemüse- und Blumenproduktion an die Aufnahmefähigkeit des Marktes und zur Erhaltung der Lebensmöglichkeit der auf die gärtnerische Heranzucht von Gemüse und Blumen angewiesenen Betriebe notwendig sind. Die

- 13 -

Bedingungen und Auflagen können sich insbesondere auf das Ausmaß der für den Anbau der einzelnen Gemüse- und Blumenarten in Aussicht genommenen Flächen, die zeitliche Verteilung des Anbaues, die Sortenwahl, die Erzeugungsweise, den Verwendungszweck und die marktgerechte Behandlung der geernteten Erzeugnisse erstrecken.

- (4) Die Bewilligung gemäß Abs.1 ist nicht notwendig, wenn der Antragsteller das herangezogene Gemüse entweder selbst industriell verarbeitet oder wenn der Anbau im Rahmen eines Lieferungsvertrages mit einem Betrieb der Konservenindustrie erfolgt. In diesen Fällen ist jedoch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft spätestens im Zeitpunkt des Anbaues die Anzeige über die Art der angebauten Pflanzen, die bebaute Fläche und die in Aussicht genommene Verwertung des erzeugten Gemüses zu erstatten. Die Belege für die in der Anzeige enthaltenen Angaben sind im Betrieb aufzubewahren. Behördlichen Erhebungsorganen ist auf Verlangen Einblick in diese Belege sowie die Besichtigung der Betriebsflächen zu gestatten.
- (5) Weist der Antragsteller nach, daß er im Wirtschaftsjahr 1975/76 mehr als 5 ha der Nutzfläche seines Betriebes zur Heranzucht von Gemüse oder Blumen verwendet hat, so ist die Bewilligung ohne Rücksicht auf die jeweiligen Markt- und Absatzverhältnisse für die nachgewiesene Fläche, höchstens aber für 6 ha, zu erteilen; Beschränkungen der Bewilligung auf einen bestimmten Zeitraum oder auf bestimmte Arten von Gemüse oder Blumen sind in diesem Fall nicht zulässig.
- (6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann die Befugnis zur Erteilung der Bewilligung durch Verordnung allgemein oder für bestimmte Arten von Gemüse oder Blumen auf den Landeshauptmann übertragen.

- 10. -

## Abschnitt II

### Ernährungswirtschaftsordnung

#### A. Grundsätze

##### Allgemeine Zielsetzung

- § 11 Ziel der Bestimmungen dieses Abschnittes ist
- a) der Schutz der heimischen Ernährungswirtschaft und die Erhaltung ihrer Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit,
  - b) die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln zu angemessenen Preisen,
  - c) die Gewährleistung einer ungestörten inländischen Produktion,
  - d) der Ausgleich naturbedingter Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen
  - e) die Verhinderung und Beseitigung von Marktstörungen,
  - f) die Stabilisierung der Preise von Grundnahrungsmitteln und
  - g) die Vorsorge für die Ernährung der Bevölkerung in Krisenfällen, insbesondere durch Aufrechterhaltung der Produktionsbereitschaft.

##### Grundnahrungsmittel

- § 12 (1) Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Abschnittes sind
- a) Milch und Erzeugnisse aus Milch,
  - b) Brotgetreide, Mahlerzeugnisse und Industriegetreide,
  - c) Schlachttiere und tierische Produkte sowie
  - d) Ölsaaten und Erzeugnisse aus Ölsaaten
- (2) Futtermittel werden Grundnahrungsmitteln gemäß Abs. 1 gleichgehalten.

##### Fonds

- § 13 (1) Zur Erreichung der in § 11 gesetzten Ziele und zur Durchführung der Aufgaben nach den Unterabschnitten A bis D werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Unterabschnitte



- 15 -

- a) der "Milchwirtschaftsfonds",
- b) der "Getreidewirtschaftsfonds" und
- c) der "Viehwirtschaftsfonds"

errichtet.

(2) Jeder der Fonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.

(3) Der Wirkungsbereich jedes Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.

(4) Die Fonds werden durch je eine "Verwaltungskommission" verwaltet.

(5) Für ihre Tätigkeit (Abs.1) verfügen die Fonds über

- a) die ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Unterabschnittes zufließenden Beträge,
- b) Zuwendungen des Bundes und
- c) sonstige Einnahmen.

## B. Milchwirtschaftsordnung

### Besondere Zielsetzung

§ 14 Der Milchwirtschaftsfonds - in den folgenden Bestimmungen dieses Unterabschnittes als "Fonds" bezeichnet - hat der allgemeinen Zielsetzung (§ 11) zu entsprechen und

- a) die für die Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Erzeugnissen aus Milch notwendige Produktion unter Beachtung saisonaler Unterschiede in Produktion u. Absatz,
- b) einen möglichst einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreis für Milch und Erzeugnisse aus Milch zu sichern,
- c) zur Erreichung einer möglichst wirtschaftlichen Anlieferung, Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und von Erzeugnissen aus Milch beizutragen,
- d) für die Erzielung der aus volkswirtschaftlichen Gründen gebotenen Gleichmäßigkeit in der Belieferung der Märkte mit Milch und Erzeugnissen aus Milch sowie
- e) für die Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in entsprechender Sortenvielfalt und einwandfreier

- 16 -

guter Beschaffenheit zu sorgen, und

- f) Maßnahmen zu ergreifen, die die Ernährung der Bevölkerung auch in Krisenfällen gewährleisten.

### Begriffsbestimmungen

§ 15 (1) Milch im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung                                                         |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------|
| ex 04.01        | Kuhmilch und Rahm von Kuhmilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert. |

(2) Erzeugnisse aus Milch im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 04.02        | Kuhmilch und Rahm von Kuhmilch, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert                                                                                                                                                     |
| ex 04.03        | Butter, aus Kuhmilch hergestellt                                                                                                                                                                                               |
| ex 04.04        | Käse und Topfen, aus Kuhmilch hergestellt                                                                                                                                                                                      |
| ex 18.06        | Kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage von Milch oder Topfen                                                                                                                                               |
| ex 21.07        | Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Milch oder Topfen, ausg. Speiseeis sowie Extrakte, mit anderen Stoffen versetzt, zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln |

- 17 -

ex 22.02      Nichtalkoholische Getränke auf der Grundlage von Milch

ex 35.01 A    Kasein

(3) Die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 dieses Abschnittes gelten auch für folgende Waren:

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung                                                               |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| ex 04.01        | Schafmilch und Rahm von Schafmilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert    |
| ex 04.02        | Schafmilch und Rahm von Schafmilch, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert |
| ex 04.04        | Käse und Topfen, aus Schafmilch hergestellt                                    |

(4) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Zolltarifnummern gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl.Nr.74, in der jeweils geltenden Fassung.

- 18 -

(5) Milchbearbeitungs- und Milchverarbeitungsbetriebe im Sinne dieses Unterabschnittes (Fondsbetriebe) sind

- a) Betriebe, denen der Fonds ein Einzugs- oder ein Versorgungsgebiet oder beide Gebiete zugewiesen hat, und
- b) Betriebe, die der Fonds ausdrücklich als solche anerkannt hat.

(6) Einzugsgebiete sind geographisch begrenzte Gebiete, aus denen bestimmte Fondsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse die von den Erzeugern zur Abgabe gelangende Milch oder die Erzeugnisse aus Milch zu beziehen berechtigt und - soweit diese Waren den vom Fonds gemäß § 28 Abs.1 festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen - zu übernehmen verpflichtet sind.

(7) Versorgungsgebiete sind in der Regel geographisch begrenzte Gebiete, die mit Milch und bestimmten Erzeugnissen aus Milch zu beliefern bestimmte Fondsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet sind.

#### Preisausgleichsbeiträge

§ 16 (1) Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, sind Preisausgleichsbeiträge zu entrichten

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Preisausgleichsbeiträgen trifft

- a) Fondsbetriebe und Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Milchmengen bis zur Höhe des jeweiligen Preises der angelieferten Fetteinheiten.

- 19 -

b) Fondsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften, Milchsammelstellen und Milcherzeuger für veräußerte Milch bis zu einem Höchstbetrag von 50 v.H. des Erzeugerpreises je kg Milch berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8 %, und

c) Fondsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von S 5,- je kg.

(3) Preisausgleichsbeiträge sind nicht zu entrichten

a) für Milchlieferungen von einem Fondsbetrieb oder einem Milchgroßhandelsbetrieb an einen anderen Betrieb dieser Art mit Ausnahme der Milchlieferungen an Dauermilchwerke,

b) für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder für nach Abs.2 Beitragspflichtige im Werklohnverfahren verarbeitet wird, und

c) für Milch, die vom Produzenten unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, wenn die Einhebung der Preisausgleichsbeiträge für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde.

#### Festsetzung von Preisausgleichsbeiträgen

§ 17 (1) Der Fonds hat Preisausgleichsbeiträge unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 95 innerhalb der in § 16 Abs. 2 genannten Höchstbeträge nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 - 5 festzusetzen.

(2) Das Ausmaß der Preisausgleichsbeiträge richtet sich nach der Art der Verwendung und Verwertung der Milch und der Erzeugnisse aus Milch unter Berücksichtigung der Preise, die den Lieferanten gezahlt werden, der Verkaufserlöse und der mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung verbundenen Kosten.

- 20 -

(3) Bei der Berechnung der Preisausgleichsbeiträge ist das Ausmaß der Lieferungen von Rahm oder Erzeugnissen aus Milch vom Erzeuger an Fondsbetriebe in der Regel nach Milchkilogramm zu bestimmen. Dabei sind für das Kilogramm Rahm oder für das Kilogramm eines Erzeugnisses aus Milch so viele Kilogramm Milch anzunehmen, als zur Herstellung dieses Produktes nach einem vom Fonds unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen festzusetzenden Umrechnungsverhältnis benötigt werden. Das Umrechnungsverhältnis kann auch in Fetteinheiten oder Milchlittern ausgedrückt werden. Für die Festsetzung der Umrechnungsverhältnisse gilt § 95.

(4) Preisausgleichsbeiträge für Milcherzeuger können, wenn es zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes notwendig ist, nach dem Stand des gehaltenen Milchviehs oder dem Umfang der erzeugten oder der unmittelbar an Verbraucher abgegebenen Milch pauschaliert werden.

(5) Preisausgleichsbeiträge sind auch zu entrichten

- a) von Betrieben, denen ein Einzugs- oder ein Versorgungsgebiet (§ 15, Abs. 5 und 6) nicht zugewiesen wurde, und
- b) für Lieferungen von Milch oder Erzeugnissen aus Milch außerhalb einer gemäß § 26 Abs. 1 lit c vorgeschriebenen Liefermenge.

### Zuschüsse

§ 18 (1) Der Fonds hat Preisausgleichsbeiträge nach Maßgabe der Absätze 2 - 5 in der Weise zu verwenden, daß

- a) Verarbeitungszuschüsse für Milch, die als Rahm oder nach Verarbeitung zu Erzeugnissen aus Milch verwertet wird, und

- 21 -

b) Preisausgleichszuschüsse für Milch, die als Frischmilch abgegeben wird, gewährt werden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1

- a) werden in dem Ausmaß gewährt, das zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist; hiebei ist auf die Qualität der Produkte sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Heranführung der tatsächlichen Kosten der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Kosten von Betrieben, die nach Größe, Ausstattung und Betriebsorganisation als wirtschaftlich anzusehen sind, gefördert wird;
- b) können zur Erreichung der Ziele des § 14 den im § 24 Abs. 1 bezeichneten Betrieben für eine bestimmte Art der Verwendung oder Verwertung der Milch in Gruppen oder einzeln, einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden und
- c) dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig molkerei-mäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch von einwandfreier guter Beschaffenheit in Verkehr setzen. Ausnahmen können vom Fonds bewilligt werden; dies gilt insbesondere für den Fall, daß durch Gebrechen an Maschinen und Geräten oder andere vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht zu vertretende Umstände die Erzeugung von Waren einwandfreier Qualität vorübergehend behindert wird, sofern die Behinderungen dem Fonds unverzüglich bekanntgegeben und zugleich alle Vorkehrungen getroffen wurden, um diese Behinderungen zu beheben.

(3) Sofern die Preisausgleichsbeiträge (§ 17) für die Gewährung von Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüssen nach Abs. 1 nicht ausreichen, hat der Bundesminister für Finanzen einen Zuschuß in der Höhe des Fehlbetrages zu leisten.

- 22 -

(4) Der Fonds kann Fondsbetriebe, die Vorschriften dieses Abschnittes oder Vorschriften, die auf Grund einer Bestimmung dieses Abschnittes erlassen worden sind, zuwiderhandeln, solange von der Gewährung von Zuschüssen ausschließen, als die entgegenstehenden Hindernisse von dem in Betracht kommenden Betrieb nicht beseitigt sind.

(5) Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 95 auf Grund der Abs. 1, 2 und 4 die Bedingungen näher zu regeln, unter denen Zuschüsse gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(6) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, können die Preisausgleichsbeiträge zur Werbung für erhöhten Verbrauch von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Wohlfahrtsmilch und dgl.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls

für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Werden auf Grund dieser Bestimmungen Zuschüsse an Fondsbetriebe gewährt, so gelten die Bestimmungen der Abs. 2, 4 und 5 sinngemäß.

#### Verbesserung der Betriebsstruktur

§ 19 (1) Zur Erreichung einer Verbesserung der Betriebsstruktur hat der Fonds bei der Gewährung von Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüssen die Zusammenlegung von Betrieben dadurch zu fördern, daß er die Absetzungen für Abnutzung der hierfür notwendigen Investitionen bei einem Kostenvergleich oder einer Kostenermittlung in einem höheren als dem in § 18 Abs. 2 vorgesehenen Ausmaß berücksichtigt. Die Bestimmungen des ersten Satzes dürfen nur angewendet werden, wenn der Fonds vor Vornahme der Investitionen auf Antrag durch Bescheid festgestellt hat, daß durch die Investitionen eine Verbesserung der Betriebsstruktur zu erwarten ist.



- 23 -

(2) Weiter kann der Fonds zur Erreichung einer Verbesserung der Betriebsstruktur die Zusammenlegung von Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben dadurch fördern, daß er bei der Bestimmung des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 18 Abs. 1 die im Zeitpunkt der Zusammenlegung vorhandenen Restbuchwerte aller übernommenen Betriebe beim übernehmenden Betrieb berücksichtigt.

#### Transportkostenausgleichsbeiträge und -zuschüsse

§ 20 (1) Zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch zu den Fondsbetrieben sowie durch Lieferungen dieser Waren von diesen Betrieben an die Verbraucherorte entstehen, ist von den Fondsbetrieben ein Transportausgleichsbeitrag von höchstens 10 v.H. des Erzeugerpreises für das Kilogramm der angelieferten Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8 %, oder der angelieferten Erzeugnisse aus Milch zu entrichten. Der Lieferung durch den Erzeuger ist die Lieferung ab einer Sammelstelle, einer Milchgenossenschaft oder einer sonstigen Übernahmestelle gleichzuhalten.

(2) Für die Art der Festsetzung und das Ausmaß der Transportausgleichsbeiträge innerhalb des im Abs. 1 genannten Höchstausmaßes gelten die Bestimmungen des § 17 sinngemäß.

(3) Der Fonds hat die Transportausgleichsbeiträge für Transportkostenzuschüsse zu verwenden. Der Ermittlung solcher Zuschüsse sind die tatsächlichen oder die nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit ermittelten Transportkosten zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Für den Bezug oder die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen den Bestimmungen der §§ 24 und 26 erfolgen, dürfen Transportkostenzuschüsse nicht gewährt werden.

- 24 -

(5) Können Transportkostenzuschüsse aus den Transportkostenausgleichsbeiträgen nicht gedeckt werden, so hat der Bundesminister für Finanzen einen Zuschuß in der Höhe des Fehlbetrages zu leisten.

(6) Die Transportausgleichsbeiträge sind gesondert von den Preisausgleichsbeiträgen zu verrechnen und zu verwalten.

### Milchleistungskontrolle

- § 24 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Verordnung die Entrichtung eines Beitrages anordnen, soweit eine solche Maßnahme zur Sicherung der Milchleistungskontrolle in den Ländern notwendig ist.
- (2) Den Beitrag gemäß Abs. 1 haben zu entrichten
- a) Fondsbetriebe und Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Vollmilch und Rahm und
  - b)-soweit nicht die Entrichtung von Preisausgleichsbeiträgen gemäß § 16 Abs. 3 lit. c unterbleibt - Milcherzeuger für die unmittelbar an Verbraucher abgegebenen Mengen an Vollmilch und Rahm.
- (3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten. Seine Höhe beträgt für Vollmilch 1,1 v.H. des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8 %. Der rechnerisch ermittelte Betrag ist auf Zehntel Groschen auf- oder abzurunden. Für Rahm gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 sinngemäß.
- (4) Die gemäß Abs. 2 lit. a Beitragspflichtigen können den Beitrag auf die Erzeuger der in Betracht kommenden Mengen an Milch und Rahm überwälzen.

- 25 -

(5) Der Fonds hat den Landes-Landwirtschaftskammern allmonatlich Zuschüsse in der Höhe der ihm gemäß Abs. 3 zufließenden Beiträge auszusahlen. Das Verhältnis der Aufteilung dieser Zuschüsse auf die Landes-Landwirtschaftskammern ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeiten der planmäßigen Förderung der Milchleistungskontrolle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der kontrollierten Kühe, durch Verordnung festzusetzen. Die Landes-Landwirtschaftskammern dürfen die Zuschüsse nur für Zwecke der Milchleistungskontrolle verwenden. Über die Verteilung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft alljährlich dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten.

#### Leistungen an den Fonds

§ 22 (1) Fondsbetriebe sowie Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Grundnahrungsmittel,

die in Verkehr gesetzt werden und für die kein Betrag nach § 31 zu entrichten war, allmonatlich an den Fonds folgende Beträge abzuführen:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                  |                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| a) für Trinkmilch, süß oder sauer, auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt oder mager, sowie für Milchmodischgetränke (Kakao-milch, Schokolademilch, Frucht-milch, Frucht-joghurt und ähnliche), auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, je Liter ..... | 50,00 Groschen,  |
| b) für Schlagobers je Fetteinheit .....                                                                                                                                                                                                                          | 5,50 Groschen,   |
| c) für Kaffeeobers und Sauerrahm je Fetteinheit .....                                                                                                                                                                                                            | 6,40 Groschen,   |
| d) für Butter je Kilogramm .....                                                                                                                                                                                                                                 | 130,00 Groschen, |
| e) für Kondensmilch je Kilogramm .....                                                                                                                                                                                                                           | 80,00 Groschen.  |

(2) Die im Abs. 1 lit. a bis e genannten Beträge sind bei der Bestimmung von Preisen nach dem Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, im absoluten Ausmaß in die Verbraucherpreise einzurechnen. Bei der Preisbildung für Waren, für die Preise nach den Bestimmungen des Preisgesetzes nicht bestimmt sind, gilt dies sinngemäß.

(3) Der Fonds hat allmonatlich Geldmittel in Höhe der ihm gemäß Abs. 1 zufließenden Beträge an den Bund abzugeben oder mit dem Bund nach dessen Anweisungen zu verrechnen. Diese

- 26 -

Geldmittel sind für Maßnahmen zur Förderung des Inlandsabsatzes von Erzeugnissen der österreichischen Milchwirtschaft zu verwenden. Hierzu gehören jedenfalls Verbilligungsmaßnahmen für Butter, Käse und Magermilchpulver, Verbilligungsaktionen für Schulen, Anstalten, Bundesheer u.a. sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung der inländischen Verwendung von Milch und Milcherzeugnissen im Bereich der menschlichen und tierischen Ernährung. Derartige Maßnahmen müssen zusammen - ausgedrückt in Nichtfett- und Fetttrockenmasse - jedenfalls einen Umfang wie 1978 erreichen. Soweit sie für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden, sind sie zur Aufbesserung des Erzeugerpreises für Milch zu verwenden.

(4) Für die Erhebung der Beiträge gemäß § 21 und der Beträge gemäß Abs.1 gelten die Bestimmungen der Unterabschnitte B und E über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen (§§ 16 und 20) sinngemäß.

#### Einhebungsregelung

§ 23 (1) Der Fonds darf Fondsbetrieben Preisausgleichsbeiträge (§ 16) und Transportausgleichsbeiträge (§ 20 Abs. 1) jeweils nur für den Zeitraum vorschreiben, für den er gemäß § 18 Abs. 5 und § 20 Abs. 2 nähere Regelungen über die Gewährung von Verarbeitungs- und von Preisausgleichszuschüssen (§ 18 Abs. 1) sowie von Transportkostenzuschüssen (§ 20 Abs. 3) getroffen hat.

(2) Die Preisausgleichsbeiträge (§ 16) sowie die Transportausgleichsbeiträge (§ 20 Abs. 1) sind monatlich dem Fonds abzurechnen und spätestens am 15. des folgenden Kalendermonats an ihn einzuzahlen. Die Transportausgleichsbeiträge sind gesondert abzurechnen.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr der gemäß §§ 16 und 20 zu entrichtenden Ausgleichsbeiträge können, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank um 3 v.H. übersteigt. Zuschüsse können gegen fällige Ausgleichsbeiträge aufgerechnet werden. Werden fällige Zuschüsse des Fonds dem Berechtigten ohne dessen Verschulden nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können Verzugszinsen in der im ersten Satz genannten Höhe gewährt werden.

- 27 -

### Zuschußgewährung

§ 24 (1) Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüsse sowie Transportkostenzuschüsse sind nur Betrieben zu gewähren, die Milch oder Erzeugnisse aus Milch aus Einzugsgebieten (§ 15 Abs.5) beziehen oder in Versorgungsgebiete (§ 15 Abs.6) liefern. Der Fonds kann hievon Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit den im § 14 genannten Zielen vereinbar sind.

(2) Innerhalb der Einzugsgebiete sind die Erzeuger verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch an die festgesetzten Fondsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse zu liefern, sofern nicht die Bestimmungen des § 27 Anwendung finden. Eine Pflicht zur Übernahme von Milch besteht nicht, wenn die angelieferte Milch zur Herstellung von Qualitäts-erzeugnissen in dem festgesetzten Betrieb nicht geeignet ist.

(3) Fondsbetriebe sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch von anderen Fondsbetrieben oder deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen zuzukaufen, soweit dies zum Ausgleich in der Milchverarbeitung oder zur ordnungsgemäßen Versorgung ihres Versorgungsgebietes erforderlich ist.

(4) Die Zuweisung eines Versorgungsgebietes schließt die Verpflichtung in sich, an Kleinhandelsgeschäfte Milch in Kleinpackungen von 1 Liter und darunter zu liefern, wenn regelmäßig täglich eine Menge von mindestens 45 Litern abgenommen wird. Schankmilch ist nur zu liefern, wenn die vorstehend angeführte Menge von Milch in Kleinpackungen abgenommen wird und regelmäßig täglich mindestens 20 Liter Schankmilch bezogen werden. Wird die Lieferung kleinerer Mengen beansprucht, so ist der Fondsbetrieb zur Belieferung nur verpflichtet, wenn ihm diese vom Fonds aufgetragen wird. Ein solcher Auftrag ist zu erteilen, wenn die Belieferung zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist. Die Verpflichtung zur Lieferung von Milch entfällt, wenn der zu Beliefernde die branchenüblichen Liefer- und Zahlungskonditionen nicht einhält oder wenn die Zustellung dem

Fondsbetrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Milch, ausgenommen sterile Milch, ist nicht zu liefern, wenn die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufbewahrung nicht in geeigneten Kühleinrichtungen erfolgt. Ob eine Zustellung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder ob die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist, entscheidet im Streitfall der Fonds auf Antrag einer Partei.

#### Zuweisung von Einzugs- und Versorgungsgebieten

§ 25 (1) Der Fonds hat, soweit dies zur Erreichung der im § 14 genannten Ziele notwendig ist, Fondsbetrieben und deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 95 Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen; für die Abgrenzung von Einzugs- und von Versorgungsgebieten sind maßgebend

- a) die Art und Ausgestaltung der Betriebsanlage und ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung,
- b) die Milchergiebigkeit des Gebietes,
- c) die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transportes von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
- d) die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsorten,
- e) die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse und
- f) die Qualität der erzeugten Produkte.

- 29 -

(2) Die Übernahmspflicht im Sinne des § 24 Abs. 2 erstreckt sich auf frische Rohmilch, frischen Rohrahm, Landbutter oder Käse. Die Übernahmspflicht besteht für Rohmilch jedenfalls, für Rohrahm, Landbutter oder Käse nur, soweit sie vom Fonds als Bestandteil einer Einzugsgebietsregelung festgesetzt ist. Eine solche Festsetzung hat für Teile des Einzugsgebietes zu erfolgen, aus denen die Lieferung von frischer Rohmilch unwirtschaftlich ist, wobei hinsichtlich der Produkte, für die die Übernahmspflicht festgesetzt wird, auf die in diesen Gebietsteilen übliche Art der Verwertung der Rohmilch durch die Milcherzeuger Bedacht zu nehmen ist. Ferner hat der Fonds für das gesamte Einzugsgebiet oder für Teile desselben die Übernahmspflicht für Rohmilch auf hartkäsetaugliche Milch zu beschränken, soweit dies zur Erfüllung von Produktionsaufträgen (§ 26 Abs. 1 lit d) erforderlich und mit den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bei der Milcherzeugung vereinbar ist. Als hartkäsetaugliche Milch gilt Rohmilch, die ohne besondere Behandlung zur Herstellung von Hartkäse (insbesondere Emmentaler und Bergkäse) in einwandfreier guter Beschaffenheit geeignet ist.

(3) Die Bestimmung eines Einzugsgebietes ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 95 in den betroffenen Gemeinden ortsüblich kundzumachen; hiebei ist auf die Lieferpflicht der Erzeuger hinzuweisen, deren Betrieb in einem Einzugsgebiet gelegen ist.

(4) Die Einzugs- und Versorgungsgebiete sind bei Änderung der Voraussetzungen, die für ihre Bestimmung maßgebend waren, neu zu bestimmen. Weiter hat der Fonds, wenn zwischen zwei oder mehr Fondsbetrieben eine Vereinbarung hinsichtlich ihrer Einzugs- oder ihrer Versorgungsgebiete oder von Teilen derselben zustandekommt, eine dieser Vereinbarung entsprechende Neubestimmung vorzunehmen.

### Lieferregelungen

§ 26 (1) Zur Erreichung der im § 14 genannten Ziele kann der Fonds

- a) im Einzugsgebiet eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses gelegene Fondsbetriebe anweisen, ihre Produkte an den wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern,
- b) größere Verbrauchsorte mehreren Fondsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen) als gemeinsames Versorgungsgebiet zuweisen,
- c) Fondsbetrieben oder wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen, denen ein Versorgungsgebiet zugewiesen wurde, Höchst- oder Mindestmengen von Milch oder bestimmten Erzeugnissen aus Milch vorschreiben, die sie zur Versorgung größerer Verbrauchsorte ihres Versorgungsgebietes zu liefern haben.
- d) Fondsbetrieben oder wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen den Zukauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch auftragen,
- e) Fondsbetrieben oder wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen vorschreiben, in welchen Mengen und in welcher Weise sie die angelieferte und zugewiesene Milch und die Erzeugnisse aus Milch zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verteilen oder sonst zu verwenden oder zu verwerten haben,
- f) für die Einzugs- und Versorgungsgebiete die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Milch und Erzeugnisse aus Milch festsetzen; soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist, sind die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Inhalt der davon betroffenen, zwischen den Milchlieferanten und den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geschlossenen Lieferverträge. In den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen kann der Fonds, wenn ein Bedürfnis nach einheitlichen Beurteilungsgrundsätzen angenommen werden kann, auch Regelungen treffen über die Feststellung der wertbestimmenden Bestandteile und Eigenschaften der angelieferten Milch und die Durchführung eines Schiedsgut-



- 31 -

achterverfahrens für Fälle, in denen bezüglich dieser Bestandteile oder Eigenschaften die Beschaffenheit der angelieferten Milch zwischen Milchlieferanten und Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb strittig wird.

(2) Bei den im Abs.1 genannten Maßnahmen sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Mengen an Milch oder Erzeugnissen aus Milch, deren Qualität und die Transportkosten zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit a ist der wirtschaftliche Zusammenschluß verpflichtet, die anzuliefernden Produkte zu übernehmen, soweit diese Waren den vom Fonds gemäß § 28 Abs.1 festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen. Bei Maßnahmen gemäß Abs.1 lit b und c ist auf den Bedarf im übrigen Versorgungsgebiet Bedacht zu nehmen.

(3) Für Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen den Vorschriften dieses Unterabschnittes oder den auf Grund dieses Unterabschnittes erlassenen Vorschriften durchgeführt werden, kann der Fonds Preisausgleichs- und Transportausgleichsbeiträge bis zur dreifachen Höhe des in den §§ 16 und 20 vorgesehenen Höchstausmaßes vorschreiben. Für solche Lieferungen besteht kein Anspruch auf Leistungen aus Mitteln des Fonds.

#### Unmittelbare Abgabe von Milch

§ 27 (1) Der Fonds hat die unmittelbare Abgabe von Milch durch landwirtschaftliche Betriebe an Verbraucher allgemein unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 95 oder im Einzelfall durch Bescheid zu bewilligen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist oder die Lieferung an den zuständigen Fondsbetrieb für den landwirtschaftlichen Betrieb eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Der Fonds kann ferner unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 95 bestimmte Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben oder durch Bescheid einzelne landwirtschaftliche Betriebe beauftragen, die von ihnen zur Abgabe gelangende Milch an Verbraucher ihrer Nachbarschaft zu liefern, wenn dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Milch notwendig ist.

(3) Bei Bewilligungen gemäß Abs.1 und Aufträgen gemäß Abs.2 kann der Fonds die Auflage erteilen, daß die Abrechnung der Ausgleichsbeiträge über den zuständigen Fondsbetrieb (§ 24 Abs.2) vorzunehmen ist. Im Fall einer solchen Auflage ist der Fondsbetrieb zur Mitwirkung an der Abrechnung verpflichtet.

(4) Einer Bewilligung beziehungsweise eines Auftrages gemäß Abs.1 bis 3 bedarf es nicht, wenn über die unmittelbare Abgabe von Milch ein Einvernehmen zwischen dem zuständigen Fondsbetrieb (§ 24 Abs.2) und dem in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betrieb zustande gekommen ist.

Qualität, Kennzeichnung, Verpackung und Hartkäseereitauglichkeitszuschlag

§ 28 (1) Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf die im § 14 genannten Ziele und auf die diesbezüglich handelsüblichen Gebräuche die Eigenschaften festzusetzen, die Milch und Erzeugnisse aus Milch aufweisen müssen, damit ein Fondsbetrieb zur Übernahme dieser Produkte im Sinne des § 24 Abs.2 und ein wirtschaftlicher Zusammenschluß zur Übernahme im Sinne des § 26 Abs.1 lit a verpflichtet ist. Für hartkäse-taugliche Milch (§ 25 Abs.2) gilt dies mit der Maßgabe, daß der Fonds unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auch die Bedingungen festzulegen hat, die bei der Erzeugung der Milch einzuhalten sind.

- 33 -

(2) Weiter hat der Fonds die Eigenschaften, die der Milch und den Erzeugnissen aus Milch hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zukommen müssen, die Maßnahmen zur Erreichung dieser Eigenschaften, den Vorgang zu ihrer Feststellung sowie die Kennzeichnung und Verpackung der genannten Waren im geschäftlichen Verkehr festzulegen.

Er hat hiebei auf die in § 14 genannten Ziele, auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Ausstattung der Betriebsanlagen sowie auf die handelsüblichen Gebräuche Bedacht zu nehmen.

(3) Der Fonds hat darüber hinaus für Milch und Erzeugnisse aus Milch Kennzeichnungsvorschriften insoweit zu erlassen, als die Republik Österreich durch zwischenstaatliche Vereinbarungen hiezu verpflichtet ist.

(4) Der Gebrauch von Kennzeichnungen und Verpackungen, die geeignet sind, Verwechslungen mit den vom Fonds bestimmten Kennzeichnungen und Verpackungen hervorzurufen, ist verboten.

(5) Erzeugern von Milch, die zur Herstellung von Hartkäse geeignet ist (§ 25 Abs.2), gebührt ein Zuschlag zum auszahlenden Milchpreis. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft setzt die Höhe dieses Zuschlages durch Verordnung fest. Der Zuschlag darf hiebei 15 v.H. des an die Erzeuger auszahlenden Milchpreises nicht übersteigen.

#### Qualitätsklassen

§ 29 (1) Für frische Rohmilch und frischen Rohrahm gelten in Ergänzung zu § 24 Abs.2 und § 28 Abs.1 die Vorschriften der Abs.2 bis 4.

(2) Für Milch (Abs.1), welche im Sinne des § 25 Abs.2 die Fondsbetriebe von den Milchlieferanten übernehmen, hat der Milchwirtschaftsfonds unter Bedachtnahme auf

- 34 -

§ 95 zwei Qualitätsklassen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Qualitätsklassen ist auf eine Verbesserung der bei der Milcherzeugung bestehenden Verhältnisse einerseits und das Erfordernis der Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit (§ 14 lit.e) andererseits Bedacht zu nehmen.

(3) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 14 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsklassen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insoweit zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Zieles erforderlich ist.

(4) Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen, vom Fonds unter Bedachtnahme auf § 95 festzusetzenden einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die auch die Anforderungen an die 2. Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der in Betracht kommende Milchlieferant vom Fonds zu verwarnen. Wird innerhalb eines Jahres ab Zustellung der Verwarnung neuerlich festgestellt, daß die von dem betreffenden Milchlieferanten gelieferte Milch die Beschaffenheit der 2. Qualitätsklasse nicht erreicht, so hat ihn der zuständige Fondsbetrieb im Namen und Auftrag des Fonds hievon nachweislich zu verständigen und von ihm ab dem dritten darauffolgenden Tag die angelieferte Milch nicht zu übernehmen. Dieses Übernahmeverbot gilt solange, bis der betreffende Milchlieferant durch das Zeugnis eines nach dem ersten Satz in Betracht kommenden Laboratoriums nachweist, daß die

- 35 -

von ihm angelieferte Milch wieder mindestens der 2. Qualitätsklasse entspricht. An die Stelle des Übernahmeverbotes tritt jedoch neuerlich eine Verwarnung, wenn seit dem letzten Übernahmeverbot bereits sechs Monate verstrichen sind.

### Kontrolle

- § 30 (1) Die Beitragspflichtigen haben Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und für die Gewährung von Zuschüssen maßgebend sind, zu enthalten haben. Ferner kann der Fonds zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten (§ 18 Abs.2 lit.a) die Durchführung einer Kostenstellenrechnung nach Maßgabe eines vom Fonds aufzustellenden einheitlichen Kostenarten- und Kostenstellenplanes vorschreiben und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Richtlinien erlassen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse erforderlich sind. Betriebe, denen die Durchführung einer Kostenstellenrechnung aufgetragen ist, haben die Ergebnisse dieser Rechnung dem Fonds bekanntzugeben. Die Beitragspflichtigen haben weiter den vom Fonds entsendeten Organen nach Vorweisung ihres Amtsauftrages den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die die Kostenstellenrechnung betreffen oder die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und -zuschüsse maßgebend sind; zu diesem Zweck ist den Organen des Fonds auch Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die eine genaue kostenmäßige Abgrenzung des Betriebszweiges, auf den sich die Bestimmungen dieses Unterabschnittes beziehen, zu einem Nebenbetrieb ermöglichen. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn ein Zuschußberechtigter den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leistet.
- (3) Der Fonds ist berechtigt, von den Fondsbetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen schriftliche Meldungen über betriebswichtige Vorgänge zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Unterabschnittes stehen.

- 36 -

### Besonderer Preisausgleich

- § 31 (1) Unternehmen, die Grundnahrungsmittel der Zolltarifnummern 21.07, 22.02 und 35.01 A, soweit sie im § 15 angeführt sind, importieren oder im Inland in Verkehr setzen, haben anlässlich der Einfuhr aus dem Zolldes Ausland oder anlässlich der Inverkehrsetzung im Inland besondere Preisausgleichsbeiträge an den Fonds zu entrichten, soweit für diese Grundnahrungsmittel nicht schon Preisausgleichsbeiträge gemäß § 16 oder Beträge gemäß § 22 zu entrichten sind.
- (2) Für importierte Waren gemäß Abs.1 sind besondere Preisausgleichsbeiträge, wenn gleichartige inländische Waren mit Preisausgleichsbeiträgen gemäß § 16 oder Beträgen gemäß § 22 belastet sind, grundsätzlich im Ausmaß dieser Beiträge oder Beträge zu entrichten. Unterliegt eine Ware gemäß Abs.1 einer Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz, BGBl.Nr. 219/1967, ermäßigt sich der besondere Preisausgleichsbeitrag im Ausmaß des festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe.
- (3) Für alle sonstigen Waren gemäß Abs.1 hat der Fonds zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises und zum Ausgleich von Preisunterschieden unter Bedachtnahme auf die Ziele gemäß § 14 durch allgemeine verbindliche Anordnung (§ 95) besondere Preisausgleichsbeiträge festzusetzen.
- (4) Zur Durchführung der Abs.1-3 kann der Fonds mit allgemein verbindlicher Anordnung (§ 95) bestimmen, daß Unternehmen gemäß Abs.1 anlässlich der Einfuhr oder der Inverkehrsetzung im Inland von Waren gemäß Abs.1 dem Fonds hierüber und über die für die Erhebung der besonderen Preisausgleichsbeiträge notwendigen Daten Meldung erstatten und Fondsorganen Einsicht in die zu Grunde liegenden Geschäftunterlagen gestatten müssen. Ferner hat der Fonds allgemein verbindlich anzuordnen (§ 95), daß Unternehmen anlässlich der Einfuhr von Waren gemäß Abs.1 Durchschriften der Papiere über die Abfertigung zum freien Verkehr und Bestätigungen gemäß § 31 Abs.1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, vorzulegen haben.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 22 Abs.2 bis 4 und 23 Abs.2 und 3 finden auf besondere Preisausgleichsbeiträge sinngemäß Anwendung.

- 32 -

Importausgleich

§ 32. (1) Anlässlich der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 04.04, soweit sie im § 15 angeführt sind, aus dem Zolllausland wird an Stelle des Zolles ein Importausgleich erhoben.

(2) Die Höhe des gemäß Abs.1 zu erhebenden Importausgleiches ist vom Fonds allgemein unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 95 oder im Einzelfall mit Bescheid festzustellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist zu bestimmen, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist. Ein Beschluß des Fonds, mit dem ein Importausgleich allgemein festgestellt oder allgemein bestimmt wird, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist, darf nur kundgemacht werden, wenn er von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des diesbezüglichen schriftlichen Antrages versagt wird.

(3) Die Höhe des Importausgleiches ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis (Abs.4 und 5) einer Ware und dem höheren Inlandspreis (Abs.6) einer gleichartigen Ware, vermindert um einen Pauschalbetrag für die Importspesen sowie für die inländischen Lieferungs- und Veräußerungskosten und die Handelsspanne, soweit sie im gegenübergestellten Inlandspreis enthalten sind. Gleichartig ist eine Ware, die der Ware, mit der sie verglichen wird, in jeder Hinsicht gleicht oder - wenn es eine solche Ware nicht gibt - zumindest charakteristische Merkmale aufweist, die denen der Vergleichsware stark ähnelt.

(4) Der Auslandspreis einer Ware ist, wenn die Festsetzung des Importausgleiches durch allgemein verbindliche Anordnung erfolgt, unter Zugrundelegung der für Einfuhren nach Österreich günstigsten Einkaufsmöglichkeit auf dem Weltmarkt und unter Bedachtnahme auf die erkennbare Preis- und Angebotsentwicklung zu ermitteln. Für die Beurteilung der günstigsten Einkaufsmöglichkeit sind Notierungen, Preise und Preisfeststellungen, die die Preissituation auf Ausfuhrmärkten wiedergeben, sowie alle

- 38 -

Quellen heranzuziehen, die verlässliche Rückschlüsse auf die Höhe von Auslandspreisen ermöglichen. Bei der Ermittlung des Auslandspreises sind die günstigsten Transportkosten bis zur österreichischen Grenze zu berücksichtigen; lassen sie sich nicht feststellen, so sind die durchschnittlichen Transportkosten aus den wichtigsten Lieferländern heranzuziehen.

(5) Für die Feststellung des Importausgleiches durch Bescheid gilt der Zollwert (Wertzollgesetz 1955, BGBl.Nr.60) als Auslandspreis.

(6) Als Inlandspreis gilt der behördlich bestimmte Abgabepreis der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, der vom Fonds nach den Grundsätzen der behördlichen Preisbestimmung kalkulierte Großhandelseinstandspreis.

(7) Zur Erreichung der im § 14 Abs.1, insbesondere in lit a, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von den Bestimmungen der Abs.3 bis 6 bei nachstehenden Waren jedenfalls einen Importausgleich bis zur folgenden Höhe feststellen:

1. Zollltarif Nr. 04.02

Milch und Rahm, haltbar gemacht,  
eingedickt oder gezuckert:

A - Trockenmilch ..... S 475,- für 100 kg

B - andere ..... S 330,- für 100 kg

2. ex Zollltarif Nr. 04.04

A - feine Tafel- und Schachtelkäse 23 v.H. des Zollwertes  
Für Waren in Einzelpackungen,  
die 1 kg oder weniger enthalten,  
zusätzlich ..... S 200,- für 100 kg

(8) Die Höhe des gemäß Abs. 7 lit a in Schilling festgestellten Importausgleiches ist an das aus § 3 des Zollltarifgesetzes 1958 für die in Schilling festgelegten Zollsätze des Zollltarifes sich ergebende Verhältnis des Schillings zum Feingold gebunden und einer Paritätsänderung im selben Ausmaß wie die genannten Zollsätze anzugleichen.



- 39 -

(9) Weiter kann der Fonds - soweit es mit den im § 14 genannten Zielen vereinbar und aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist - von der Einhebung eines Importausgleiches ganz oder teilweise absehen.

(10) Bei der Feststellung des Importausgleiches ist auf die Verpflichtung der Republik Österreich nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBl.Nr.254/1951, Bedacht zu nehmen.

(11) Ist für im Eingang vorgemerkten Waren eine Zollabrechnung nach dem Zollgesetz 1955 durchzuführen, so hat das Zollamt den Importausgleich vorbehaltlich des Abs.10 in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles zu bemessen, sofern nicht ein Importausgleich durch allgemein verbindliche Anordnungen festgestellt ist oder ein Bescheid, mit dem ein Importausgleich festgestellt wurde, vom Vormerknehmer zur Zollabrechnung vorgelegt wird.

(12) Die Bestimmungen über den Importausgleich finden keine Anwendung auf Waren, für die nach den Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBl.Nr.129, aus Rechtsgründen Zollfreiheit gewährt wird; die Ausnahmen gelten jedoch nicht für als Geschenke eingehende Sendungen der im § 15 genannten Waren im Werte von über 1.000 Schilling. Weiter finden die Bestimmungen über den Importausgleich keine Anwendung auf Waren, für deren Einfuhr bestimmter Personen oder Personengruppen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Zollfreiheit eingeräumt ist.

- 40 -

### Erhebung des Importausgleiches

- § 33 (1) Der Importausgleich ist von den Zollämtern nach Maßgabe des gemäß § 32 vom Fonds in einer allgemeinverbindlichen Anordnung oder in einem Bescheid festgestellten Importausgleiches nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit nicht nach diesem Bundesgesetz anderes bestimmt ist. Bei Änderung oder Berichtigung des Bescheides des Fonds ist der Abgabebescheid ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Der Abgabebescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Bescheid des Fonds getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Bescheid des Fonds erhoben werden. Der Abgabebescheid kann mit Auflagen betreffend die Durchführung internationaler Abkommen über Mindestpreise versehen werden.
- (2) Die Erhebung des Importausgleiches von Waren, die aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet verbracht werden, richtet sich nach Art und Beschaffenheit, Menge und Wert dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Verbringung aus der Zollfreizone.
- (3) Ein Bescheid gemäß § 32 Abs. 2 muß an den Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ergangen sein und dem Zollamt im Zeitpunkt der Abfertigung der Waren zum freien Verkehr vorgelegt werden.

### Einschau

- § 34 Der Fonds ist berechtigt, von den Importeuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit solche zur Feststellung des Importausgleiches notwendig sind, sowie in diesen Fällen durch geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.

### Einnahmenwidmung

- § 35 Der Importausgleich (§ 32) ist eine Einnahme des Bundes und für absatzfördernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft zu verwenden.

- 41 -

### Kostenausgleich

- § 36 (1) Entsprechend den Bestimmungen des § 9 hat der Bund für die gesamte angelieferte Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch einen Kostenausgleich zu gewähren;
- (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Höhe des Kostenausgleiches und die Art der Gewährung dieses Ausgleiches nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 mit Richtlinien festzulegen.

### Begriffsbestimmungen für die Absatzförderung

§ 37 Im Sinne der §§ 37 bis 54 sind

- a) Milch: Kuhmilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert;
- b) Erzeugnisse aus Milch: Rahm, Butter und Käse (einschließlich Topfen);
- c) Basiszeitraum: Zeitraum von 12 Kalendermonaten, der mit 30. April vor Beginn eines Wirtschaftsjahres endet;
- d) Wirtschaftsjahr: Zeitraum 1. Juli bis einschließlich 30. Juni des folgenden Jahres;
- e) Fondsbetriebe: Unternehmen, die Milch unter Erhaltung ihrer Wesensart bearbeiten (zum Beispiel pasteurisieren, homogenisieren, auf einen bestimmten Fettgehalt einstellen) oder zu Erzeugnissen aus Milch verarbeiten, soweit diese Tätigkeiten der Gewerbeordnung 1973 unterliegen oder lediglich gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. a der Gewerbeordnung 1973 von deren Bestimmungen ausgenommen sind, sowie die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse solcher Unternehmen;
- f) zuständiger Fondsbetrieb: Fondsbetrieb, zu dessen Einzugsgebiet (§ 15 Abs. 6) der Betrieb des Milcherzeugers gehört. Dem zuständigen Fondsbetrieb ist ein anderer solcher Betrieb oder ein wirtschaftlicher Zusammenschluß gleichzuhalten, an den mit

- 42 -

Zustimmung des Milchwirtschaftsfonds Milch oder Erzeugnisse aus Milch geliefert werden;

g) Eigengewicht: Gewicht der Ware ohne Umschließung.

#### Bedeckung

§ 38 Das aus der zusätzlichen Absatz- und Verwertungsmenge sich ergebende gesamte Finanzierungserfordernis (§ 45 Abs.2) ist wie folgt zu bedecken:

Im Umfang des Anteiles,

- a) welcher jener Milchmenge entspricht, die um 18 % die Bedarfsmenge (§ 42 Abs.2) übersteigt, durch Mittel des Bundes;
- b) welcher einer Milchmenge entspricht, die um weitere 0 bis 6% die Bedarfsmenge (§ 42 Abs.2) übersteigt, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 45 Abs.1), sofern nicht § 45 Abs.1 letzter Satz zur Anwendung kommt;
- c) welcher jener Milchmenge entspricht, die über die Gesamtrichtmenge (§ 42 Abs.1) hinaus von den Fondsbetrieben übernommen wird, durch Mittel aus dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag (§ 45 Abs.1).

#### Absatzförderungsbeitrag

§ 39 (1) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch die ein Fondsbetrieb von einem Milcherzeuger übernimmt, ist ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

(2) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die der zuständige Fondsbetrieb von einem Milcherzeuger über die diesem zustehende Einzelrichtmenge hinaus übernimmt, sowie für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die ein anderer als der zuständige Fondsbetrieb von einem Milcherzeuger übernimmt, ist ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

- 43 -

(3) Ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten für die von einem Fondsbetrieb übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, die auf Alpen erzeugt werden. Als Alpen gelten Grünlandflächen,

- a) die infolge ihrer Höhenlage und klimatischen Verhältnisse nur im Sommer und getrennt von den Heimgütern der auf ihnen gehaltenen Milchkühe bewirtschaftet werden und
- b) von denen die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Fondsbetrieb oder eine Sammelstelle erfolgt und
- c) die vom Milchwirtschaftsfonds bei Vorliegen der Voraussetzungen in lit.a und b auf Antrag, der bis 15.April zu stellen ist, für das laufende Kalenderjahr als Alpen anerkannt wurden.

(4) Bergbauernbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben, die in Grenzlandförderungsaktionen einbezogen sind und auf die Milchwirtschaft angewiesenen Betrieben in entwicklungsschwachen Gebieten können Absatzförderungsbeiträge vom Bund aus allgemeinen Budgetmitteln refundiert werden. Dasselbe gilt für Almwirtschaften hinsichtlich des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages.

#### Bemessung der Absatzförderungsbeiträge

§ 40 Die Beiträge bemessen sich nach dem Kilogramm Eigengewicht der übernommenen Milch und Erzeugnisse aus Milch. Rahm ist hierbei mit 1 : 7, Topfen mit 1 : 8, Butter mit 1 : 23 und Käse (ausgenommen Topfen) mit 1 : 13 auf Kilogramm Milch umzurechnen.

#### Einzelrichtmenge

§ 41 (1) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Fondsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist.

- 4/4 -

- (2) Milcherzeugern, denen eine Einzelrichtmenge zusteht, sowie ihren Rechtsnachfolgern steht im folgenden Wirtschaftsjahr eine Einzelrichtmenge in der gleichen Höhe zu (Wahrungsmenge). Ist die Gesamtrichtmenge eines Wirtschaftsjahres niedriger als die Gesamtrichtmenge des Wirtschaftsjahres 1978/79, so unterliegt jedoch die Wahrungsmenge in diesem Jahr einer Änderung im selben Verhältnis.
- (3) Die Wahrungsmenge unterliegt ferner mit Beginn eines Wirtschaftsjahres folgenden Veränderungen:
- a) Sie verringert sich, wenn in jedem der beiden letzten Basiszeiträumen weniger als die Hälfte der auf diese Basiszeiträume entfallenden Anteile der Einzelrichtmengen geliefert wurden. Die neue Wahrungsmenge beträgt in diesem Fall drei Viertel der bisherigen Wahrungsmenge.
  - b) Sie erlischt, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger nachweislich die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat.
- (4) Der mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Einzelrichtmengen gebundene Anteil der jeweiligen Gesamtrichtmenge - ohne Berücksichtigung der mit Ende Mai und Juni des betreffenden Kalenderjahres erworbenen Einzelrichtmengen - ist jedes Jahr anlässlich der Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe (§ 44) neu zu verteilen. Die Neuverteilung ist im Verhältnis  $a = b \times V$  an die in Betracht kommenden Milcherzeuger vorzunehmen. Hierbei ist:
- a = Erhöhung der Einzelrichtmenge in Milchkilogramm,
  - b = über die auf den Basiszeitraum entfallenden Anteile von Einzelrichtmengen des betreffenden Milcherzeugers hinaus angelieferte Menge in Milchkilogramm,
  - V = das vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 42 Abs. 3 zweiter Satz festgelegte Verhältnis.
- Erhöhungen von Einzelrichtmengen, die danach weniger als 120 kg Milch betragen, sind nicht vorzunehmen.
- (5) Die Einzelrichtmenge steht demjenigen zu, der in der Zeit vom 1. Mai 1976 bis 30. April 1978 oder im Zeitpunkt der Einlangung einer Einzelrichtmenge (§ 43) über

- 45 -

einen Betrieb, in dem Milchkühe gehalten werden, verfügbungsberechtigt war. Geht das Verfügungsrecht nach dem 30. April 1976 auf einen anderen über (z.B. bei Übergabe oder Veräußerung des Betriebes, Tod des Verfügungsberechtigten), so geht auch mit Beginn des auf den Übergang des Verfügungsrechtes folgenden Monats die Einzelrichtmenge auf den neuen Verfügungsberechtigten über. Wird der Milchkuhbestand hierbei geteilt, so ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach der Änderung des Verfügungsrechtes geschlossen wurde und mit dem auf das Einlangen beim zuständigen Fondsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam wird; bis zum Einlangen oder mangels einer solchen Vereinbarung ist die Einzelrichtmenge nach der Anzahl der Milchkühe oder dem Ausmaß der Rauhfutterflächen im Zeitpunkt, in dem sich das Verfügungsrecht über den Betrieb ändert, anteilmäßig aufzuteilen.

(6) Die Einzelrichtmenge ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch 12 teilbare Milchmenge in Kilogramm aufzurunden.

(7) Änderungen des Verfügungsrechtes über den Betrieb (Abs.5) sind vom neuen Verfügungsberechtigten innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen Fondsbetrieb anzuzeigen, der die Anzeige unverzüglich an den Milchwirtschaftsfonds weiterzuleiten hat. Weiter hat der zuständige Fondsbetrieb dem Milchwirtschaftsfonds jeweils bis 15. Mai die Summe der in seinem Einzugsgebiet

- a) weiterhin bestehen bleibenden Einzelrichtmenge,
- b) nach Abs.3 frei gewordenen Einzelrichtmengen,
- c) im Basiszeitraum nicht genützten Anteile von Einzelrichtmengen und

- 46 -

d) im Basiszeitraum über die jeweiligen Anteile von Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch anzuzeigen.

#### Gesamtrichtmenge

§ 42 (1) Die Gesamtrichtmenge ist diejenige Milchmenge, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr die Bedarfsmenge um höchstens 24% übersteigt. Bei der Festsetzungs des Prozentsatzes ist von einem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Produktionsumfang in der Milchwirtschaft und den für Erzeugnisse der Milchwirtschaft zu erwartenden Erlösen auszugehen.

(2) Bedarfsmenge ist diejenige Milchmenge, die im Wirtschaftsjahr zur Deckung des inländischen Absatzes von Milch, berechnet auf Basis der Fetttrockenmasse, in bearbeiteter oder verarbeiteter Form voraussichtlich benötigt werden wird. Für die Bemessung des Anteiles der Einfuhren am Inlandsabsatz in Fetttrockenmasse gelten die für vergleichbare Erzeugnisse gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 vom Milchwirtschaftsfonds angewandten Maßgrößen. Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft können weitere, nicht in § 15 Abs. 1 bis 3 angeführte Importwaren in die Bemessung des Inlandsabsatzes einbezogen werden. Die nach Kalenderjahren bestimmten Zeiträume enden mit Ablauf des Kalenderjahres, das der Verordnung gemäß Abs. 3 vorausgeht.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bis 31. Mai für das am folgenden 1. Juli beginnende Wirtschaftsjahr nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die Bedarfsmenge



- 47 -

und die Gesamtrichtmenge durch Verordnung festzusetzen. Weiter hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in dieser Verordnung das Verhältnis des zur Neuverteilung gelangenden Anteiles der Gesamtrichtmenge zur Summe der im vorangegangenen Basiszeitraum über die Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen.

#### Neuerkennung von Einzelrichtmengen

§ 43 (1) Inhaber von Betrieben, die Milchkühe halten und denen keine Einzelrichtmenge zusteht, können eine Einzelrichtmenge erlangen. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Erklärung an den Milchwirtschaftsfonds oder den zuständigen Fondsbetrieb, daß die Aufnahme der Milchlieferrung beabsichtigt ist. Der Milchwirtschaftsfonds hat das Einlangen der Anzeige zu bestätigen und den zuständigen Fondsbetrieb hievon in Kenntnis zu setzen.

(2) Auf die vom Betriebsinhaber (Abs.1) übernommene Milch ist ab dem auf die Bestätigung durch den Milchwirtschaftsfonds folgenden Monatsersten für seine gesamte Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch der allgemeine Absatzförderungsbeitrag und für 7 v.H. dieser Lieferung der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

(3) Mit Ablauf eines Jahres ab der Einhebung der Absatzförderungsbeiträge hat der betreffende Milchlieferant eine Einzelrichtmenge in Höhe der Menge erlangt, für die der zuständige Fondsbetrieb in diesem Zeitraum keinen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu entrichten hatte. Die Einzelrichtmenge ist, wenn das Jahr ab der Einhebung der Absatzförderungsbeiträge gleich einem Wirtschaftsjahr ist, entsprechend der Gesamtrichtmenge dieses Wirtschaftsjahres zur Gesamtrichtmenge des nächsten

Wirtschaftsjahres zu berichtigen. Fällt das Ende des Jahres, in welchem die Absatzförderungsbeiträge eingehoben werden, nicht mit dem Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen, so steht die erlangte Einzelrichtmenge für den restlichen Teil des betreffenden Wirtschaftsjahres zu einem aliquoten Teil zu; die Berechnung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages hat in einem solchen Fall so zu erfolgen, als ob mit der Milchlieferung mit Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres begonnen worden wäre.

#### Feststellung von Einzelrichtmengen

§ 44 Der zuständige Fondsbetrieb hat jedem Milcherzeuger die ihm im nächsten Wirtschaftsjahr zustehende Einzelrichtmenge schriftlich bis zum 15. Juni mitzuteilen. Personen, die bis zu diesem Termin keine solche Mitteilung erhalten, sowie Milcherzeuger, welche die Mitteilung durch den zuständigen Fondsbetrieb als unrichtig ansehen, können bis 30. Juni einen Antrag auf Feststellung der Einzelrichtmenge beim Milchwirtschaftsfonds stellen. Der Milchwirtschaftsfonds hat bis 31. Juli über solche Anträge zu entscheiden.

#### Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge

§ 45 (1) Die vorläufige Höhe der Beiträge ist nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils für ein Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn durch Verordnung festzusetzen. Die Beiträge sind in einer Höhe zu bestimmen, daß der Finanzierungsanteil gemäß § 38 lit. b durch den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag und der Finanzierungsanteil gemäß § 38 lit. c durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag bedeckt wird.

- 49 -

Bei der vorläufigen Festsetzung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages ist überdies die zu erwartende Summe der Einzelrichtmengenüberschreitungen unter Heranziehung der Erfahrungen der Vorperioden zu berücksichtigen. Der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag darf höchstens mit S 3,-- pro Kilogramm Milch festgesetzt werden. Sind für die Verwertung der übernommenen und die Gesamtrichtmenge (§ 42) übersteigenden Mengen höhere Mittel erforderlich, so ist dieses übersteigende Finanzierungserfordernis durch eine entsprechende Erhöhung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zu bedecken.

(2) Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat die voraussichtliche zusätzliche Absatz- und Verwertungsmenge und das daraus sich ergebende gesamte Finanzierungserfordernis für jedes Wirtschaftsjahr bis vier Wochen vor dessen Beginn dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben. Weiter hat der Österreichische Molkerei- und Käseverband reg.Gen.m.b.H. die seinen Geschäftsbereich betreffenden einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Bekanntgabe durch den Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds ist die voraussichtliche Entwicklung der Anlieferung und des Absatzes an Milch in bearbeiteter oder verarbeiteter Form in dem in Betracht kommenden Wirtschaftsjahr zugrunde zu legen. Im Finanzierungserfordernis sind die Kosten für die Verwertung der gesamten Überschüsse an Milchprodukten unter Zugrundelegung der Nichtfettttrockenmasse und der Fettttrockenmasse zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Unterlagen, die für die Beurteilung der Höhe der Absatzförderungsbeiträge maßgebend sind, der Präsidentenkonferenz der Landwirt-

- 50 -

schaftskammern Österreichs so zeitgerecht zu übermitteln, daß dieser bis zur Anhörung gem. Abs.1 mindestens drei volle Werktage zur Verfügung stehen.

(3) Bis 31. August eines jeden Jahres hat der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die tatsächliche zusätzliche Absatz- und Verwertungsmenge und das sich daraus ergebende tatsächliche Finanzierungserfordernis sowie die Gesamtmenge der Einzelrichtmengenüberschreitungen für das vorangegangene Wirtschaftsjahr bekanntzugeben. Soweit für die beiden letzten Monate des vorangegangenen Wirtschaftsjahres noch keine endgültigen Ergebnisse vorliegen, sind vorläufig Daten zu verwenden. Im übrigen ist sinngemäß wie in Abs.2 vorzugehen.

(4) Im Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung vorhandener Fehlbeträge oder Überschüsse beim Aufkommen aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag sind bei der Festsetzung dieses Beitrages für das nächste Wirtschaftsjahr entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Überhänge oder Fehlbeträge, die sich bei der Gebarung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages ergeben, bleiben bei der vorläufigen Festsetzung des Beitrages für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr unberücksichtigt, insoweit es sich nicht um Rundungsdifferenzen (§ 43 Abs.3 letzter Satz) oder um unvermeidbare Schätzungsdifferenzen bei der Erfassung der Ergebnisse der letzten beiden Monate des abgelaufenen Wirtschaftsjahres (§ 45 Abs.2 vorletzter Satz) handelt. Diese Überhänge oder Fehlbeträge sind nach endgültiger Feststellung des Finanzierungserfordernisses gemäß § 45 Abs.3 und des Finanzierungsanteiles gemäß § 38 lit. c für das vergangene Wirtschaftsjahr nach

- 51 -

Festsetzung eines endgültigen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages durch entsprechende Gutschriften oder Nachbelastungen auszugleichen.

(6) Ergeben sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres erhebliche Änderungen des Finanzierungserfordernisses, so sind die Absatzförderungsbeiträge zum nächstfolgenden Monatsersten entsprechend zu ändern. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

#### Beitragsschuld

§ 46 (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Übernahme der Milch und der Erzeugnisse aus Milch.

(2) Als Übernahme gilt der Erwerb der Verfügungsmacht durch den Fondsbetrieb oder für dessen Rechnung.

#### Beitragsschuldner

§ 47 Beitragsschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Fondsbetrieb geführt wird (Betriebsinhaber). Sind dies mehrere Personen, so sind sie Gesamtschuldner.

#### Veranlagung und Fälligkeit

§ 48 (1) Der allgemeine und der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag (Beitragsschuld) wird am 15. September eines jeden Jahres für alle steuerpflichtigen Vorgänge des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Veranlagungszeitraum) fällig.

(2) Der endgültige allgemeine Absatzförderungsbeitrag bemißt sich nach dem jeweils im Zeitpunkt der Übernahme der Milch und Erzeugnisse aus Milch geltenden Beitragsatz.

(3) Bei der Bemessung des endgültigen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages ist von den die Einzelrichtmenge der Milcherzeuger übersteigenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch auszugehen. Der Beitrag selbst errechnet

- 52 -

sich, indem der sich aus dem endgültigen Finanzierungserfordernis gemäß § 45 Abs. 3 ergebende Finanzierungsanteil gemäß § 38 lit. c durch die Gesamtmenge der im Wirtschaftsjahr erfolgten Einzelrichtmengenüberschreitungen geteilt wird. Der sich so ergebende endgültige zusätzliche Absatzförderungsbeitrag ist auf ganze Groschen zu runden.

(4) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem im Abs. 1 genannten Termin eine Beitragserklärung beim Milchwirtschaftsfonds einzureichen, in der er die zu entrichtende Beitragsschuld unter Angabe der Bemessungsgrundlage selbst zu berechnen hat. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, wird hiedurch nicht berührt.

(5) Der Beitragsschuldner wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zum allgemeinen und zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag veranlagt. Auf die Beitragsschuld des Veranlagungszeitraumes sind die für diesen Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen anzurechnen. Ein aus der Veranlagung zu Lasten des Beitragsschuldners sich ergebender Unterschiedsbetrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Ein zugunsten des Beitragsschuldners sich ergebender Unterschiedsbetrag ist als Gutschrift zu behandeln, welche mit der Einreichung der Beitragserklärung wirksam wird.

(6) Der Beitragsschuldner ist berechtigt, die einzelnen Milcherzeuger zu dem im Abs. 1 genannten Termin anteilmäßig bis zur Höhe der von ihm zu entrichtenden Beiträge entsprechend den von den einzelnen Milcherzeugern übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch zu belasten. Die den Milcherzeugern angelasteten Beiträge sind als durchlaufende Posten im Sinne des § 4 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzusehen. Führt die

Beitragsverrechnung zu einem Guthaben, ist der Beitragsschuldner verpflichtet, dieses dem einzelnen Milcherzeuger unverzüglich zu erstatten.

Bemessung und Vorauszahlung

§ 49 (1) Auf die Beitragsschuld hat der Beitragsschuldner für jeden Kalendermonat des Wirtschaftsjahres bis zum Ende des folgenden Kalendermonates eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung setzt sich aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag und nach Maßgabe des Abs. 3 aus dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zusammen. Die Vorauszahlung ist eine Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung.

(2) Der allgemeine Absatzförderungsbeitrag ist von den Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, die von den Milcherzeugern im Kalendermonat übernommen wurden, unter Anwendung des für den jeweiligen Kalendermonat geltenden Beitragssatzes zu bemessen.

(3) Der Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages sind jene im Kalendermonat von den Milcherzeugern übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch zugrunde zu legen, die ein Zwölftel der Einzelrichtmengen oder die gemäß Abs. 5 für den Kalendermonat festgelegten Teile der Einzelrichtmengen der einzelnen Milcherzeuger übersteigen oder unterschreiten. Auf die sich so ergebenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist der für den jeweiligen Kalendermonat geltende Beitragssatz anzuwenden. Die daraus entstehende Beitragsschuld beziehungsweise das sich daraus ergebende Beitragsguthaben ist zunächst mit den für die vorangegangenen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres insgesamt sich ergebenden Beitragsschuldigkeiten beziehungsweise Beitragsguthaben auszugleichen. Eine danach verbleibende Zahllast

- 54 -

ist zu entrichten. Führt der Ausgleich zu einer Gutschrift, ist diese nur insoweit erstattungsfähig, als ihr für das Wirtschaftsjahr bereits entrichtete Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag gegenüberstehen.

(4) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem im Abs. 1 genannten Termin eine Beitragserklärung beim Milchwirtschaftsfonds einzureichen, in der er die zu leistende Vorauszahlung unter Angabe der Bemessungsgrundlagen selbst zu berechnen hat. Die Vorauszahlung ist vom Milchwirtschaftsfonds mit Bescheid vorzuschreiben, wenn der Beitragsschuldner die Einreichung der Beitragserklärung unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder unrichtig erweist oder wenn die Vorauszahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet wurde.

(5) Weicht bei einem Fondsbetrieb die Milchanlieferung in den einzelnen Kalendermonaten des Wirtschaftsjahres von der bundesdurchschnittlichen monatlichen Verteilung der Milchanlieferung erheblich ab, so kann der Milchwirtschaftsfonds auf Antrag des Fondsbetriebes als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag eine von der gleichmäßigen Aufteilung der Einzelrichtmengen auf die einzelnen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres/abweichende Bemessungsgrundlage festlegen. Ein solcher Antrag kann nur jeweils für ein Wirtschaftsjahr und bei sonstigem Ausschluß nur bis zum Ende des ersten Monates des Wirtschaftsjahres gestellt werden.

(6) Die Bestimmungen des § 48 Abs.6 gelten sinngemäß; im Falle, daß bei der Verrechnung des zusätzlichen



- 55 -

Absatzförderungsbeitrages Gutschriften entstehen, jedoch nur insoweit, als diese im Sinne des Abs.3 erstattungsfähig sind.

#### Aufzeichnungspflicht

- § 50 Der Beitragsschuldner hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Grundlagen für die Ermittlung der Vorauszahlungen (§ 49 Abs.1 bis 5) und der Beitragsschuld (§ 48 Abs.1 bis 5) sowie für die Überwälzung und Erstattung (§§ 48 Abs.6 und 49 Abs.6) ersichtlich sind.

#### Verfahren

- § 51 (1) Verfügungen und Entscheidungen auf Grund der §§ 37 bis 54 trifft der Milchwirtschaftsfonds in erster und letzter Instanz.

(2) In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann ein Bescheid des Milchwirtschaftsfonds vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aufgehoben werden,

- a) wenn der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder
- b) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können.

(3) Ferner kann ein Bescheid des Milchwirtschaftsfonds in Ausübung des Aufsichtsrechtes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben werden.

(4) Maßnahmen gemäß Abs.2 und 3 sind nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nicht mehr zulässig.

- 56 -

#### Abgabenbehörden

- § 52 Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung der §§ 37 bis 54 Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs.1 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr.194/1961.

#### Zweckbindung der Beiträge

- § 53 Die Beiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zur Gänze für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu verwenden.

#### Kundmachung

- § 54 Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der §§ 37 bis 54 sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinensfolgenden Tag in Kraft.

#### Werbebeitrag

- § 55 (1) Der Fonds hat von den im § 21 Abs.2 genannten Beitragspflichtigen einen Werbekostenbeitrag in der Höhe von 0.6 v.H. des jeweiligen Erzeugerpreises je kg Vollmilch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3.8% einzuheben. Für Rahm gelten die Bestimmungen des § 17 Abs.3 sinngemäß.

(2) Fondsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe können den Beitrag auf die Erzeuger der in Betracht kommenden Mengen an Vollmilch und Rahm überwälzen.

(3) Der Fonds hat das Aufkommen aus diesem Beitrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu überweisen, die es für die Werbung für Milch und Erzeugnisse aus Milch zu verwenden hat.

- 57 -

C. GetreidewirtschaftsordnungBesondere Zielsetzungen

- § 56 Der Getreidewirtschaftsfonds -- in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes als "Fonds" bezeichnet -- hat der allgemeinen Zielsetzung (§ 11) zu entsprechen und
- a) Maßnahmen zu setzen, die die Aufrechterhaltung einer nach Qualität und Quantität ausreichenden inländischen Getreideerzeugung ermöglichen,
  - b) die Preise für Brot und Mehl sowie für Getreide auf möglichst einheitlicher Höhe zu halten,
  - c) die Versorgung der Bevölkerung mit den in diesem Unterabschnitt erfaßten Waren sicherzustellen, und
  - d) Maßnahmen zu ergreifen, die die Ernährung der Bevölkerung auch in Krisenfällen gewährleisten.

Begriffsbestimmungen

- § 57 (1) Brotgetreide im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

ZolltarifnummerWarenbezeichnung

ex 10.01

Weizen und Mengkorn, soweit diese Waren nicht unter Abs. 3 fallen

ex 10.02

Roggen, soweit er nicht unter Abs. 3 fällt

10.05 B

Mahlmais

- (2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

- 58 -

| <u>Zolltarifnummer</u> | <u>Warenbezeichnung</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 11.01               | Mehl aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 11.02 A                | Haferflocken                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| ex 11.02 B             | Folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais, soweit sie nicht unter Abs.3 fallen: Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken, jedoch nicht weiter bearbeitet; Getreidekeime, auch gequetscht, gemahlen oder in Flocken |
| ex 23.02 A             | zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände von Roggen                                                                                                                                                                                                                                                        |

(3) Futtermittel im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

| <u>Zolltarifnummer</u> | <u>Warenbezeichnung</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 10.01               | Weizen und Mengkorn, sofern diese Waren für Futterzwecke bestimmt sind                                                                                                                                                                                                                                      |
| ex 10.02               | Roggen, sofern er für Futterzwecke bestimmt ist                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 10.03 A                | Futtergerste                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 10.04 A                | Futterhafer                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 10.05 A                | Futtermais                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| ex 10.07               | Hirse aller Art                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| ex 11.01               | Mehl aus Gerste und anderen Getreiden                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| ex 11.02 B             | 1. Folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais, sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind: Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken, jedoch nicht weiter bearbeitet<br>2. Gerste, Hafer und Hirse aller Art, geschrotet |
| ex 12.10               | Grünmaispflanzen, gemahlen, pelletiert                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| ex 23.02               | Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen die unter Abs.2 fallenden Waren der ZTNr. 23.02 A und Schälkleie                                                                                                                                        |

- 59 -

ex 23.07

Tierfutter, melassiert oder gezuckert;  
andere Futtermittelzubereitungen; alle  
diese, sofern sie Getreide oder Müllerei-  
erzeugnisse daraus enthalten

(4) Industriegetreide im Sinne dieses Unterabschnittes  
sind folgende Waren:

| <u>Zolltarifnummer</u> | <u>Warenbezeichnung</u> |
|------------------------|-------------------------|
| 10.03 B                | andere Gerste           |
| 10.04 B                | anderer Hafer           |
| 10.05 C                | anderer Mais            |

(5) Für die Einreihung einer Ware in eine der in Abs. 1  
bis 3 angeführten Zolltarifnummern gelten die Bestimmungen  
des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils  
geltenden Fassung.

Ein- und Ausfuhrpläne

§ 58 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat  
auf Vorschlag des Fonds jeweils bis 31. Oktober für das  
im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr  
mit Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte Ein- und  
Ausfuhrpläne festzulegen. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei  
Hartweizen, Qualitätsweizen und Mais den Zeitraum vom  
1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres, bei den  
übrigen im § 57 genannten Erzeugnissen den Zeitraum vom  
1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Ein- und  
Ausfuhrplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden  
Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Her-  
kunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie  
deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Ein-  
und Ausfuhrplanes ist auf die inländische Produktion sowie  
den zusätzlichen Einfuhrbedarf an Weizen hochwertiger  
Beschaffenheit und bestimmter Herkunft und - soweit Futter-  
mittel in Betracht kommen - auch auf die Bedürfnisse der  
Fleisch- und Fetterzeugung Bedacht zu nehmen. Im Einfuhr-  
plan ist insbesondere auch die Menge des für die Teigwaren-  
erzeugung bestimmten Hartweizens festzulegen, die in dem  
Zeitraum auf den sich der Einfuhrplan bezieht, zur Einfuhr  
zugelassen ist.

(2) Der Fonds hat die festgelegten Ein- und Ausführpläne bei Vollziehung seiner Aufgaben grundsätzlich zu beachten. Die Ein- und Ausführpläne dürfen auf Vorschlag des Fonds nur abgeändert werden, wenn die Stabilität der Preise der im § 57 genannten Waren oder die Bedarfslage eine Erhöhung oder Minderung der in den Plänen vorgesehenen Mengen oder eine zeitliche Verschiebung der Ein- oder Ausfuhren erforderlich machen.

### Einfuhr

§ 59. (1) Einfuhren der im § 57 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Soweit es die Stabilität der Preise der im § 57 genannten Waren und die Bedarfslage erfordern, hat der Fonds die entsprechenden Einfuhren zu veranlassen. Zu diesem Zweck hat er zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Einfuhren durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Preisbasis für die Anbotstellungen ist der Importabgabepreis, sofern der Fonds nicht zur Erreichung der im § 56 genannten Ziele in der öffentlichen Bekanntmachung eine andere Preisbasis bestimmt. Der Fonds hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen; er hat jedoch die Bewilligung nur für eine Teilmenge zu erteilen oder von einer Bewilligung überhaupt abzusehen, wenn seit der Aufforderung zur Anbotstellung Änderungen in den für diese Aufforderung maßgebenden Voraussetzungen - insbesondere hinsichtlich der Bedarfslage oder der Preislage - eingetreten sind. Bei der Beurteilung der Preiswertigkeit hat der Fonds auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen (wie z.B. die Bedürfnisse der Handels- und Devisenpolitik, die allgemeine Marktlage, die Marktbedürfnisse und die handelsüblichen Gepflogenheiten) Bedacht zu nehmen. Der Fonds kann, wenn sich die öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung für die österreichische Volkswirtschaft nachteilig auswirken würde, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand nehmen und einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechenden Bewilligungs-

- 61 -

vorgang beschließen sowie hiebei auch Mindest- und Höchstmengen für jeden Einfuhrantrag festsetzen. Dies gilt insbesondere bei den für die Teigwaren-erzeugung bestimmten Hartweizenmengen, wenn anzunehmen ist, daß die erforderlichen Mengen und Qualitäten durch öffentliche Bekanntmachung nicht oder nicht termingerecht beschafft werden können. Die Bewilligung des Fonds bildet die Voraussetzung für die Erteilung der nach den devisenrechtlichen Vorschriften und der nach den Vorschriften über den Warenverkehr mit dem Ausland erforderlichen Bewilligungen.

(2) Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung (Abs. 1) ist zu befristen. Die Einfuhrbewilligung hat die Angabe des Ursprungs- und Lieferlandes zu enthalten. Ferner ist die Einfuhrbewilligung soweit es zur Erreichung der im § 56 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, des Verwendungszweckes, der Verteilung, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware zu verbinden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Ist der Erteilung der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung vorangegangen, so dürfen im Bewilligungsbescheid nur solche Auflagen vorgeschrieben werden, die in der Aufforderung genannt waren. Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann der Fonds die Erteilung der Einfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen.

(3) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze

- 62. -

einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zu seinen Gunsten für verfallen erklärt werden. Hierbei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Einfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Einfuhr oder von Auflagen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.

(4) Ein- und Ausfuhren sowie Durchfuhren, bei denen eine Zwischenlagerung in Zollagern oder Zollfreizonen erfolgt, der im § 57 genannten Waren sind von den Importeuren und Exporteuren binnen zwei Wochen nach dem Grenzübergang der Ware dem Fonds -- bei Einfuhren mit Angabe des inländischen Bestimmungsortes und des Verwendungszweckes -- zu melden. Der Fonds ist berechtigt, durch seine ausgewiesenen Organe die Richtigkeit dieser Meldungen durch Einsichtnahme in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen überprüfen zu lassen.

(5) Bewilligungen sind nicht erforderlich für

1. die Einfuhr von Waren,

a) deren Verkehr gemäß multilateralen Vereinbarungen mit bestimmten Staaten oder Staatenorganisationen keinen Beschränkungen unterliegt,

b) im kleinen Grenzverkehr,

c) im Reiseverkehr oder



- 63 -

- d) im Postverkehr, sofern die Sendung bei einem ausländischen Postamt aufgegeben wird,
- e) auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl.Nr.125/1957, in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. die Durchfuhr von Waren durch das Zollgebiet.

(6) Bei den im Abs. 5 Z.1 lit.b bis d genannten Waren entfällt die Meldepflicht nach Abs. 4.

### Ausfuhr

§ 60 (1) Ausfuhren der im § 57 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Wenn die Zielsetzungen des § 56 hiedurch nicht beeinträchtigt werden, hat der Fonds die Bewilligung zu erteilen. Der Fonds hat vor Erteilung der Ausfuhrbewilligung zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Ausfuhren durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Als Preisbasis für die Anbotstellung hat der Fonds den Preis frei österreichischer Grenze festzulegen. Der Fonds hat den Ausfuhrantrag mit dem höchsten Exportpreis zu bewilligen. Er kann jedoch von einer Bewilligung Abstand nehmen, wenn der im Anbot angegebene Exportpreis unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise nicht angemessen erscheint.

(2) Der Fonds kann, wenn sich die öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung gem. Abs. 1 für die österreichische Volkswirtschaft nachteilig auswirken würde, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand nehmen und einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechenden Bewilligungsvorgang beschließen sowie hiebei auch Mindest- und Höchstmengen für jeden Ausfuhrantrag festsetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Außenhandelsgesetz 1968 über die Befreiung von der Bewilligungspflicht in der Ausfuhr gelten sinngemäß.

- 64 -

(4) Die Zollämter dürfen nach Abs.1 bewilligungspflichtige Waren in der Ausfuhr nur abfertigen, wenn eine Ausfuhrbewilligung des Fonds, die an den Versender im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ergangen ist, vorgelegt wird oder wenn es sich um Ausfuhren handelt, für die gemäß Abs. 3 keine Ausfuhrbewilligungen erforderlich sind.

(5) Die Gültigkeit der Ausfuhrbewilligung ist zu befristen. Ferner kann die Ausfuhrbewilligung, soweit es zum Schutz der inländischen Getreidewirtschaft, der Stabilisierung der Preise für Getreide und Getreideprodukte sowie zur Gewährleistung der Versorgung erforderlich ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Ausfuhrzeit und der Durchführung des Exportes verbunden werden. Um sicherzustellen, daß innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung die Exporte durchgeführt werden und um die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann die Erteilung der Ausfuhrbewilligung ferner von der Leistung einer Sicherstellung abhängig gemacht werden. Vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteile der betreffenden Auflage.

(6) Exporteuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten sowie Exporteuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze ausführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Exporteure überdies zeitweise oder dauernd von Exportgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zu seinen Gunsten für verfallen erklärt werden. Hierbei ist auf allfällige vom Exporteur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Ausfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt

- 65 -

werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Ausfuhr oder von Auflagen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.

#### Anbotspflicht

§ 61 (1) Im § 57 genannte Waren ausländischer Herkunft sind von den Importeuren spätestens beim Grenzübergang dem Fonds zum Importabgabepreis zum Kauf anzubieten. Der Importabgabepreis ist frachtfrei österreichische Grenzstation, bei Schleppware waggonfrei österreichischer Donauhafen, in allen Fällen einschl. Nutzen und Zoll sowie einschl. aller Steuern mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer, Abgaben und Spesen zu erstellen.

(2) Der Fonds ist zum Kauf der angebotenen Ware nicht verpflichtet. Kauft der Fonds die angebotene Ware, so hat er den Importeur gleichzeitig vertraglich zu verpflichten, die Ware zum Inlandspreis (§ 69 Abs.3) rückzukaufen. In dem Vertrag über den Rückkauf hat der Fonds nötigenfalls Auflagen hinsichtlich der Lagerung, der Verteilung und des Verwendungszweckes sowie entsprechenden Sicherstellungen zur Erfüllung dieser Auflagen zu vereinbaren, Lieferungen des Importeurs an den Fonds gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972.

(3) Der Fonds ist bei der Durchführung von Maßnahmen gem. Abs.1 und 2 an die Weisungen (Art.20 Abs.1 B.-VG.) der gem. § 98 Abs.4 zuständigen Bundesministerien gebunden.

(4) Erträgnisse, die dem Fonds aus der Durchführung von Maßnahmen gem. Abs.1 und 2 zufließen, sind Einnahmen des Bundes und für die im § 72 genannten Zwecke zu verwenden. Allfällige Kosten - ausgenommen ein Aufwand gem. § 96 Abs. 1 - sind dem Fonds aus den für Preisausgleiche bei Brotgetreide und Futtermitteln bestimmten Haushaltsmitteln des Bundes zu ersetzen.

- 66 -

(5) Die Bestimmungen der Abs.1 bis 4 finden für Ein- und Durchfuhren gemäß § 59 Abs.5 Z.1 lit.b bis d und Z.2 keine Anwendung.

#### Abfertigung zum freien Verkehr

§ 62 Die Zollämter dürfen im § 57 genannte Waren nur dann zum freien Verkehr abfertigen, wenn eine Einfuhrbewilligung des Fonds gemäß § 59 Abs.1, die an den Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ergangen ist, oder ein Kaufvertrag gemäß § 61 Abs. 2, der mit dem Warenempfänger geschlossen worden ist, vorgelegt wird oder wenn es sich um Einfuhren gemäß § 59 Abs.5 Z.1 lit.b bis e handelt.

#### Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen

§ 63 Soweit es zur Erreichung der im § 56 genannten Ziele oder zur Durchführung des Ausgleiches gemäß § 64 Abs. 1 notwendig ist, kann der Fonds unter Bedachtnahme auf die amtliche Preisbestimmung für Brotgetreide und Mehl und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 95 die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen anordnen und für die Handelsmühlen bestimmte Mehl- und Grießtypen und erforderlichenfalls auch Ausmahlungsätze für solche Typen festsetzen. Hierbei ist festzulegen, daß der Fonds Ausnahmen von den allgemein vorgeschriebenen Typen und Ausmahlungsätzen bewilligen kann (Sondervermahlungen), wenn solche Ausnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Mahlerzeugnissen entsprechender Art notwendig und mit den im § 56 genannten Zielen vereinbar sind.

#### Preisausgleichsverfahren

§ 64 (1) Die aus der Preisfestsetzung für Brot und Mehl einerseits und aus der Verschiedenheit der Preise für Roggen und Weizen andererseits sich ergebenden Differenzbeträge sind in der Weise auszugleichen, daß bei der Vermahlung von Weizen und inländischem sowie von entsprechend den Bestimmungen des § 59 Abs. 1 bis 4 eingeführtem Roggen Ausgleichsbeträge von den Handelsmühlen an den Fonds zu

- 67 -

leisten bzw. Ausgleichszuschüsse an die Handelsmühlen vom Fonds zu gewähren sind, deren Höhe unter Zugrundelegung der behördlich bestimmten Preise für Brotgetreide und Mehl vom Fonds allgemein unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 95 oder im Einzelfall durch Bescheid festzusetzen ist.

(2) Bei Sondervermahlungen gem. § 63 hat der Fonds die entsprechenden Änderungen der Ausgleichsbeiträge und -zuschüsse festzusetzen.

(3) Für Roggen und Weizen, die sich zur Herstellung von Mahlerzeugnissen für die menschliche Ernährung nicht eignen, sind Ausgleichsbeiträge nicht zu leisten und Ausgleichszuschüsse nicht zu gewähren. Handelsmühlen dürfen Roggen und Weizen für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung nur verwenden, wenn der Fonds auf Grund eines von ihnen eingebrachten Antrages festgestellt hat, daß das in Betracht kommende Getreide für die menschliche Ernährung nicht geeignet ist, es sei denn, daß die Bestimmung des Getreides für Futterzwecke schon in der Meldung gem. § 68 Abs. 1 angegeben worden ist. Sofern es sich nicht um geringfügige Mengen handelt, hat der Fonds vor seiner Entscheidung das Gutachten einer nach ihrem Wirkungskreis in Betracht kommenden autorisierten Untersuchungsanstalt einzuholen. Über die Verwendung des Getreides, von dem der Fonds festgestellt hat, daß es für die menschliche Ernährung ungeeignet ist, und über die Verwendung der allenfalls aus solchem Getreide hergestellten Erzeugnisse haben die Handelsmühlen dem Fonds einen Nachweis zu erbringen. Für solche Getreide aus Bundesmitteln gewährte Stützungsbeträge sowie allenfalls vom Fonds bereits geleistete Zuschüsse sind von diesem mit Bescheid zurückzufordern. Desgleichen hat der Fonds allenfalls gezahlte Ausgleichsbeiträge zurückzuerstatten.

(4) Verliert Brotgetreide ohne Verschulden des Unternehmers, in dessen Gewahrsam es sich befindet, die Eignung für menschliche Genußzwecke, so sind allenfalls aus Bundesmitteln

- 68 -

gewährte Stützungsbeträge nicht zurückzufordern.

(5) Zum Ausgleich der Unterschiede in der Höhe der Transportkosten, die durch Lieferungen von inländischem Brotgetreide verschiedener Herkunft an die Mühlen entstehen, kann diesen vom Fonds ein Transportausgleichsbeitrag bis zu 10 v.H. des Erzeugerpreises vorgeschrieben und eine Transportkostenvergütung bis zu 10 v.H. des Erzeugerpreises gewährt werden.

(6) Die gemäß Abs. 1 und 5 eingehobenen Geldmittel sind für die im Abs.1 und 5 genannten Zwecke gebunden.

(7) Sofern ein Mühlenbetrieb die gemäß § 63 festgesetzten Ausmahlungssätze nicht einhält, obwohl das zur Vermahlung gelangte Getreide seiner Mahlfähigkeit nach bei Einhaltung der vorgeschriebenen Mehl- und Grießtypen die Erreichung der vorgeschriebenen Ausmahlungssätze zugelassen hätte, kann ihm der Fonds für die betreffende Vermahlung einen diesen Ausmahlungssätzen entsprechenden Betrag zur Zahlung bzw. Rückzahlung vorschreiben..

(8) Sofern ein Mühlenbetrieb die gemäß § 63 festgesetzten Mehl- und Grießtypen nicht einhält oder diese falsch deklariert, hat ihm der Fonds, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, entsprechend der tatsächlich erzeugten Type die Ausgleichsbeiträge zur Zahlung bzw. gewährte Ausgleichszuschüsse zur Rückzahlung vorzuschreiben.

(9) Aus den Mitteln gem. § 64 Abs.1 und 5 sind jährlich bis zum 31. Oktober jene Beträge an den Bund abzuführen, um welche der jeweilige rechnungsmäßige Aktivsaldo zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres die Höhe von 60 Mio S übersteigt. Bei Abfuhr dieser Beträge ist auf die jeweilige Kassenlage des Fonds Bedacht zu nehmen; der Fonds darf durch die Abfuhr in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht behindert werden.

- 69 -

Züchtungsförderungsbeitrag

- § 55 (1) Handelsmühlen haben bei der Leistung von Ausgleichsbeiträgen gem. § 64 Abs.1 zusätzlich einen Züchtungsförderungsbeitrag von S -.01 je kg vermahlenden Weizens an den Fonds zu leisten.
- (2) Der Züchtungsförderungsbeitrag gem.Abs. 1 ist in den Konsumentenpreis der jeweiligen Mahlprodukte einzurechnen.
- (3) Der Fonds hat die gem.Abs. 1 geleisteten Züchtungsförderungsbeiträge der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zur Förderung der Pflanzenzüchtung, insbesondere zur Verbesserung der Qualität, der Züchtungsforschung und der damit unmittelbar verbundenen notwendigen Werbung zu überweisen.
- (4) Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat
- a) jährlich ein Verzeichnis der zu fördernden physischen und juristischen Personen zu erstellen,
  - b) darin die jeweiligen Zuwendungen in absoluten Zahlen oder in Prozentsätzen der im Jahr zur Verfügung stehenden Förderungsmittel auszuweisen und
  - c) die Zuwendungen verzeichnismäßig im Wege der Landeslandwirtschaftskammern unter Auferlegung von der Zielsetzung (Abs. 3) entsprechenden Bedingungen und Auflagen zu gewähren.
- (5) Das Verzeichnis gem. Abs.4 ist bei den Landeslandwirtschaftskammern zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Fremdvermahlungen

- § 66 Der Fonds kann, wenn es zur Erreichung der im § 56 genannten Ziele notwendig ist, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 95 anordnen, daß für Vermahlungen in einer fremden Mühle

- 70 -

(Fremdvermahlungen) und für den Weiterverkauf von Brotgetreide eine Bewilligung des Fonds erforderlich ist.

#### Verzugszinsen

§ 67 Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr der gem. § 64 Abs. 1 und 5 zu entrichtenden Ausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge können, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank um 6 v.H. übersteigt. Ausgleichszuschüsse (§ 64 Abs. 1) und Transportkostenvergütungen (§ 64 Abs. 5) können gegen fällige Ausgleichsbeiträge (§ 64 Abs. 1) und Transportausgleichsbeiträge (§ 64 Abs. 5) aufgerechnet werden. Werden fällige Ausgleichszuschüsse und Transportkostenvergütungen dem Berechtigten ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können soweit es die wirtschaftliche Lage des Fonds zuläßt, Verzugszinsen in der im 1. Satz genannten Höhe gewährt werden.

#### Aufzeichnungen und Meldungen

§ 68 (1) Die Mühlenbetriebe sind verpflichtet, Aufzeichnungen über ihre Handelsvermahlungen, den Lagerbestand und den Zu- und Abgang an Brotgetreide und Mahlerzeugnissen, getrennt nach Weizen, Roggen und Mahlerzeugnissen, unter Angabe der inländischen oder ausländischen Herkunft, zu führen und dem Fonds monatlich diesen Aufzeichnungen entsprechend Meldung zu erstatten. Sofern eine Handelsmühle auch Lohnvermahlungen vornimmt, hat sie in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hierüber getrennte Aufzeichnungen zu führen und getrennte Meldungen zu erstatten.

(2) Überdies sind Mühlenbetriebe, die Getreide in einer fremden Mühle im Lohn vermahlen lassen, verpflichtet, dies vorher dem Fonds bekanntzugeben. Solche Vermahlungen unterliegen auch den Aufzeichnungs- u. Meldevorschriften des Abs. 1



- 71 -

(3) Der Fonds ordnet unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des im § 95 an, in welcher Form die Meldungen gem. Abs. 1 und 2 zu erstatten sind.

(4) Der Fonds ist berechtigt, durch seine entsprechend ausgewiesenen Organe die Richtigkeit der gem. Abs. 1 bis 3 zu erstattenden Meldungen und die tatsächlichen Nettoverkaufserlöse für Mahlerzeugnisse durch Einsichtnahme in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen zu überprüfen. Desgleichen ist der Fonds berechtigt, durch seine Organe in den einschlägigen Betrieben während der üblichen Geschäftszeit Proben der im § 57 genannten Waren zu entnehmen.

#### Importausgleich

§ 69 (1) Anlässlich der Einfuhr von Waren, die im § 57 angeführt sind - mit Ausnahme von Waren der ZTNr. 23.07 - aus dem Zollausland, wird anstelle des Zolles ein Importausgleich erhoben.

(2) Auf den Importausgleich gem. Abs. 1 finden die Vorschriften der §§ 32 und 33 sinngemäß Anwendung, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(3) Als Inlandspreis gilt bei Brotgetreide (§ 57 Abs. 1) der behördlich bestimmte Erzeugerpreis, bei Futtergetreide (§ 57 Abs. 3) der behördlich bestimmte Erzeugerpreis oder, sofern nicht der Erzeugerpreis, sondern der Importabgabepreis behördlich bestimmt ist, dieser und bei Mahlerzeugnissen (§ 57 Abs. 2) sowie bei Waren der ZTNr. 11.01, 11.02 B und 23.02, soweit sie im § 57 Abs. 3 genannt sind, der behördlich bestimmte Mühlenabgabepreis. Falls Preise für diese Erzeugnisse behördlich nicht bestimmt sind sowie für Industriegetreide hat der Fonds als Inlandspreis einen Vergleichswert unter Bedachtnahme auf die Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien heranzuziehen.

(4) Zur Erreichung der im § 56, insbesondere in lit. a, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 bei nachstehenden Waren, soweit sie im § 57 aufgezählt sind, jedenfalls einen Importausgleich bis zur folgenden Höhe feststellen:

- 72 -

1. ZTNr. 11.01

Mehl aus Getreide ..... 38 v.H. des Zollwertes  
mindestens ..... S 170.-- für 100 kg

2. ex ZTNr. 11.02 B

Grütze und Grieß; Getreidekörner;  
geschält, geschrotet, gequetscht  
oder gewalzt, auch in Perlen oder  
Flocken, jedoch nicht weiter  
bearbeitet ..... 38 v.H. des Zollwertes  
mindestens ..... S 170.-- für 100 kg

(5) Für Einfuhren, die der Fonds auf Grund einer öffentlichen Aufforderung zur Anbotstellung bewilligt (§ 59 Abs.1), ist der Importausgleich durch Bescheid festzustellen. An die Stelle des Zollwertes tritt in diesen Fällen der Schilling-Grenzpreis, von dem der Fonds bei Erteilung der Bewilligung ausgegangen ist.

Exportausgleich

§ 70 (1) Anlässlich der Ausfuhr von Waren, die im § 57 angeführt sind, in das Zolldausland, ist ein Exportausgleich zu erheben, wenn die Auslandspreise solcher Waren nicht nur kurze Zeit über den Inlandspreisen gleichartiger Waren liegen. Auf welche Waren diese Voraussetzungen zutreffen, ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen.

(2) Der Exportausgleich ist vom Fonds mit Bescheid festzustellen. Der Exportausgleich ist derart zu bemessen, daß die Differenz zwischen dem Inlandspreis einer Ware und dem Auslandspreis einer gleichartigen Ware, der sich aus den für Ausfuhren aus Österreich günstigsten Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ergibt, ausgeglichen wird. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wettbewerbsgleichheit der aus dem Inland stammenden mit der auf dem Weltmarkt angebotenen Ware erhalten bleibt.

- 73 -

(3) Der Exportausgleich ist von den Zollämtern nach Maßgabe des vom Fonds erlassenen Bescheids nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit nicht nach diesem Unterabschnitt anderes bestimmt ist. § 33 Abs. 1, 2. bis 4. Satz gilt sinngemäß.

(4) Ein Bescheid gem. Abs. 2 oder 3 muß an den Versender (Exporteur) im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ergangen sein und im Zeitpunkt der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone, dem Zollamt vorgelegt werden.

(5) Vom Exportausgleich sind Waren befreit, die nach dem Außenhandelsgesetz 1968 keiner Bewilligungspflicht in der Ausfuhr unterliegen.

#### Verwertungszuschüsse

§ 71 (1) Soweit es zur Erreichung der Zielsetzung der §§ 11 und 56 erforderlich ist, hat der Bund anlässlich der Ausfuhr von Waren, die im § 57 angeführt sind oder daraus hergestellten Verarbeitungsprodukten in das Zolllausland, einen Verwertungszuschuß zu gewähren, wenn die Auslandspreise solcher Waren nicht nur kurze Zeit unter den Inlandspreisen gleichartiger Waren liegen.

(2) Der Verwertungszuschuß ist vom Fonds in der öffentlichen Bekanntmachung (§ 60 Abs. 1) im Falle eines Absehens von dieser (§ 60 Abs. 2) auf sonst geeignete Weise bekanntzugeben und sodann mit Bescheid zu gewähren.

- 74 -

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der aus dem Inland stammenden mit der auf dem Weltmarkt angebotenen Ware gewährleistet ist.

#### Einnahmenwidmung

§ 72 Der Importausgleich (§ 69) und der Exportausgleich (§ 70) sind Einnahmen des Bundes. Sie sind zunächst zur Deckung der Verwertungszuschüsse (§ 71) und ferner, soweit sie beim Import oder Export von Brotgetreide und Mahlerzeugnissen eingehoben werden, zur Stabilisierung der Getreide-, Mehl- und Brotpreise, soweit sie beim Import oder Export von Futtermitteln und Industriegetreide eingehoben werden, zur Sicherung der inländischen Futtermittelproduktion und des Absatzes von Tieren und tierischen Erzeugnissen, zum Transportausgleich für Futtermittel, zur Förderung der Produktivität und Qualitätsteigerung in der Viehwirtschaft, zum Ausbau der Milchleistungskontrolle sowie für Maßnahmen zur Festigung des Bergbauerntums zu verwenden.

#### Lenkungsmaßnahmen für Brotgetreide und Mahlerzeugnisse

- § 73 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung den Mühlenbetrieben Verpflichtungen auferlegen zur
- a) Lager- und Vorratshaltung von lagerfähigem Brotgetreide in betriebseigenen Lagerräumen in einem über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Umfang gegen Entschädigung im handelsüblichen Ausmaß,
  - b) Abnahme von inländischem Brotgetreide handelsüblicher Qualität in einem nach der Gesamtwarensituation bestimmten Ausmaß und unter Berücksichtigung der Jahresvermahlungs- menge und der Qualitätserfordernisse des einzelnen Betriebes,
  - c) Abgabe bestimmter Mahlerzeugnisse gegen Bedarfsnachweise, soweit dies zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der Fondsmittel und auf Grund des Bundesfinanzgesetzes gewährter Stützungsmittel erforderlich ist.

- 73 -

(3) Der Exportausgleich ist von den Zollämtern nach Maßgabe des vom Fonds erlassenen Bescheids nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit nicht nach diesem Unterabschnitt anderes bestimmt ist. § 33 Abs. 1, 2. bis 4. Satz gilt sinngemäß.

(4) Ein Bescheid gem. Abs. 2 oder 3 muß an den Versender (Exporteur) im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ergangen sein und im Zeitpunkt der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone, dem Zollamt vorgelegt werden.

(5) Vom Exportausgleich sind Waren befreit, die nach dem Außenhandelsgesetz 1968 keiner Bewilligungspflicht in der Ausfuhr unterliegen.

#### Verwertungszuschüsse

§ 71 (1) Soweit es zur Erreichung der Zielsetzung der §§ 11 und 56 erforderlich ist, hat der Bund anlässlich der Ausfuhr von Waren, die im § 57 angeführt sind oder daraus hergestellten Verarbeitungsprodukten in das Zolllausland, einen Verwertungszuschuß zu gewähren, wenn die Auslandspreise solcher Waren nicht nur kurze Zeit unter den Inlandspreisen gleichartiger Waren liegen.

(2) Der Verwertungszuschuß ist vom Fonds in der öffentlichen Bekanntmachung (§ 60 Abs. 1) im Falle eines Absehens von dieser (§ 60 Abs. 2) auf sonst geeignete Weise bekanntzugeben und sodann mit Bescheid zu gewähren.

- 74 -

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der aus dem Inland stammenden mit der auf dem Weltmarkt angebotenen Ware gewährleistet ist.

#### Einnahmenwidmung

§ 72 Der Importausgleich (§ 69) und der Exportausgleich (§ 70) sind Einnahmen des Bundes. Sie sind zunächst zur Deckung der Verwertungszuschüsse (§ 71) und ferner, soweit sie beim Import oder Export von Brotgetreide und Mahlerzeugnissen eingehoben werden, zur Stabilisierung der Getreide-, Mehl- und Brotpreise, soweit sie beim Import oder Export von Futtermitteln und Industriegetreide eingehoben werden, zur Sicherung der inländischen Futtermittelproduktion und des Absatzes von Tieren und tierischen Erzeugnissen, zum Transportausgleich für Futtermittel, zur Förderung der Produktivität und Qualitätsteigerung in der Viehwirtschaft, zum Ausbau der Milchleistungskontrolle sowie für Maßnahmen zur Festigung des Bergbauerntums zu verwenden.

#### Lenkungsmaßnahmen für Brotgetreide und Mahlerzeugnisse

- § 73 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung den Mühlenbetrieben Verpflichtungen auferlegen zur
- a) Lager- und Vorratshaltung von lagerfähigem Brotgetreide in betriebseigenen Lagerräumen in einem über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Umfang gegen Entschädigung im handelsüblichen Ausmaß,
  - b) Abnahme von inländischem Brotgetreide handelsüblicher Qualität in einem nach der Gesamtwarensituation bestimmten Ausmaß und unter Berücksichtigung der Jahresvermahlungs- menge und der Qualitätserfordernisse des einzelnen Betriebes,
  - c) Abgabe bestimmter Mahlerzeugnisse gegen Bedarfsnachweise, soweit dies zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der Fondsmittel und auf Grund des Bundesfinanzgesetzes gewährter Stützungsmittel erforderlich ist.

- 75 -

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann weiter durch Verordnung

- a) die einschlägigen Import- und Großhandelsbetriebe und die landwirtschaftlichen Genossenschaften ohne Mühlenbetrieb zu Maßnahmen gemäß Abs.1 lit.a und c verpflichten,
- b) die einschlägigen Import- und Großhandelsbetriebe, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Getreideaufkäufer zur Führung von Aufzeichnungen über ihre Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze hinsichtlich der im § 57 genannten Waren, zur Erstattung von Meldungen, die diesen Aufzeichnungen entsprechen sowie zur Gewährung der Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen und in die sonstigen Unterlagen über die Land- und Vorratshaltung und über die Umsätze verpflichten,
- c) die einschlägigen Großhandelsbetriebe verpflichten, ausländisches Brotgetreide nur an Handelsmühlen oder an Getreidegroßhandelsbetriebe zu liefern und
- d) die Getreideaufkäufer verpflichten, inländisches Brotgetreide nur an Getreidegroßhandelsbetriebe oder an Handelsmühlen weiterzuliefern.

(3) Die Bestimmungen des Abs.1 lit.c und - soweit es zur Sicherung der gemäß diesen Bestimmungen getroffenen Regelungen notwendig ist - die Bestimmungen des Abs.2 lit.b gelten auch für alle sonstigen gewerbsmäßig Mahlerzeugnisse abgebenden und verarbeitenden Betriebe.

(4) Verfügungen auf Grund der gemäß Abs.1 lit.a und b sowie nach Abs.2 lit.a erlassenen Verordnungen sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu treffen. Durch Verordnung kann jedoch bestimmt werden, daß diese Verfügungen vom Fonds im Namen und Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu treffen sind.

- 76 -

Desgleichen kann durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bestimmt werden, daß die in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Meldungen an den Fonds zu erstatten sind und daß die Berechtigung zur Einsichtnahme gem. Abs. 1 bis 3 Fondsorganen zusteht. Der Geltungsbereich solcher Verordnungen muß sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken.

(5) Vor Erlassung von Verordnungen ge. Abs. 1 bis 4 ist dem Fonds Gelgenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### Lenkungsmaßnahmen für Futtermittel

- § 24 (1) Um eine ausreichende und gleichmäßige Versorgung mit den im § 57 Abs. 3 genannten Futtermitteln für das gesamte Bundesgebiet während des ganzen Jahres zu gewährleisten, können für diese unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 59 Abs. 2 durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft die einschlägigen Import- und Großhandelsbetriebe und die landwirtschaftlichen Genossenschaften verpflichtet werden
- a) zur Lager- und Vorratshaltung in einem über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Umfang gegen Entschädigung in handelsüblichem Ausmaß und unter Bedachtnahme auf die Lagerkapazität und die finanzielle Leistungsfähigkeit des verpflichteten Betriebes,
  - b) zur Kennzeichnung der allfälligen ausländischen Herkunft,
  - c) zur Führung bestimmter Aufzeichnungen über ihre Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze sowie zur Erstattung von Meldungen über die genannten Vorgänge und
  - d) zur Gewährung der Einsichtnahme in die nach lit. c vorgeschriebene Aufzeichnung und sonstige Unterlagen über die Lager- und Vorratshaltung sowie die Umsätze, wenn Grund zu der Annahme gegeben ist, daß Meldungen nach lit. c unrichtig erstattet worden sind.



- 77 -

(2) die Bestimmungen des Abs. 1 lit.b bis d gelten auch für die einschlägigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe und für Landesprodukthändler.

(3) Für die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen finden die Bestimmungen des § 73 Abs. 4 und 5 sinngemäß Anwendung.

### Mahlerzeugnisse

§ 75 (1) Mahlerzeugnisse, die aus Getreide hergestellt werden, für das aus Bundesmitteln Stützungsbeiträge gewährt werden oder für das der Fonds Ausgleichszuschüsse gegeben oder Ausgleichsbeiträge (§ 64 Abs.1) zu fordern hat, dürfen nur für Zwecke der menschlichen Ernährung abgegeben oder verwendet werden.

(2) Der Fonds hat Unternehmern, die Mahlerzeugnisse entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 oder ohne Bedarfsnachweis (§ 73 Abs. 1 lit.c) weitergeben oder verwenden, den Rückersatz der hierfür aus Bundesmitteln gewährten Stützungsbeiträge durch Bescheid aufzutragen. Desgleichen ist der Fonds berechtigt, in den oben genannten Fällen bei Roggenmehl den gewährten Vermahlungszuschuß durch Bescheid rückzufordern und bei Weizenbrotmehl den Betrag, der auf Grundlage einer dieser Mehlmenge entsprechenden Roggenvermahlung zu errechnen ist, mit Bescheid zur Zahlung vorzuschreiben. Der Fonds hat ferner den Rückersatz von Stützungs- und Fondsmitteln vorzuschreiben, deren Zahlung durch eine im § 69 Abs.1 lit. a des AVG.1950, BGBl.Nr.172, genannte Handlung erwirkt worden ist.

(3) Können Mahlerzeugnisse infolge eines schuldhaften Verhaltens nicht bestimmungsgemäß der menschlichen Ernährung zugeführt werden, so sind die Bestimmungen des Abs.2 sinngemäß anzuwenden.

- 78 -

(4) Für die Beurteilung der Frage, ob Mahlerzeugnisse für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind, hat der Fonds, sofern es sich nicht um geringfügige Mengen handelt, das Gutachten einer nach ihrem Wirkungskreis in Betracht kommenden autorisierten Untersuchungsanstalt einzuholen. Über die Verwendung solcher für die menschliche Ernährung nicht geeigneter Mahlerzeugnisse ist dem Fonds ein Nachweis zu erbringen.

#### Mahlprämien

§ 76 (1) Landwirtschaftlichen Erzeugern können für das für den Eigenbedarf und für die menschliche Ernährung in eigener Mühle oder im Lohn vermahlene Brotgetreide eigener Erzeugung Mahlprämien gewährt werden. Die Höhe der Mahlprämien bestimmt sich nach der jeweils aus Bundesmitteln gewährten Brotgetreidepreisstützung.

(2) Die näheren Regelungen über die Mahlprämien werden durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestimmt.

#### Einlagerungsaktionen und Transportkostenzuschüsse

§ 77 (1) Zur Erreichung der Ziele des § 56 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, wenn es die Marktlage im Inland erfordert, Einlagerungsaktionen durchzuführen. Hierbei sind die gemäß § 4 kundgemachten Richtpreise bzw. behördlich festgesetzten Preise zu beachten. Er kann zu diesem Zweck, insbesondere mit zu einschlägigen Geschäften befugten Unternehmen Vereinbarungen treffen, wonach diese lagerfähiges Brot- und Futtergetreide gegen Entschädigungen in handelsüblichem Ausmaß in eigenen oder gemieteten Lagerräumen lagern.

- 79 -

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bei Abschluß solcher Verträge die in Abs.1 genannten Unternehmen zu verpflichten, Aufzeichnungen über ihre Lager- und Vorratshaltung sowie über ihre Ein- und Verkäufe zu führen. Gleichzeitig sind sie zu Meldungen, die diesen Aufzeichnungen entsprechen, sowie zur Gewährung der Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen und in die sonstigen Unterlagen über die Lager- und Vorratshaltung zu verhalten.

(3) Zur Erreichung der Ziele des § 56 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ferner Transportkostenzuschüsse gewähren.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann die Durchführung dieser Maßnahmen dem Fonds übertragen.

#### Qualitätsprämie und Kostenausgleich

§ 78 (1) Entsprechend den Bestimmungen des § 9 hat der Bund Prämien für Qualitäts- und Durumweizen zu leisten. Die Prämie beträgt für Qualitätsweizen S 0,07 je kg und für Durumweizen S 0,48 je kg.

(2) Entsprechend den Bestimmungen des § 9 kann der Bund für die gesamte angelieferte Menge Weizen und Roggen einen Kostenausgleich leisten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft legt die Höhe des Kostenausgleiches und die Art der Gewährung nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 8 (1) mit Richtlinien fest.

- 80 -

D. Vieh- und FleischwirtschaftsordnungBesondere Zielsetzungen

§ 79 Der Viehwirtschaftsfonds - in den folgenden Bestimmungen dieses Unterabschnittes als "Fonds" bezeichnet - hat der allgemeinen Zielsetzung (§ 11) zu entsprechen und

- a) Maßnahmen zu setzen, die die Aufrechterhaltung einer nach Qualität und Quantität ausreichenden inländischen Viehwirtschaft ermöglichen,
- b) die Preise für Schlachttiere und tierische Produkte zu stabilisieren,
- c) Vorsorge für die Versorgung der Bevölkerung mit den in diesem Unterabschnitt erfaßten Waren zu treffen, und
- d) Maßnahmen zu ergreifen, die die Ernährung der Bevölkerung auch in Krisenfällen mit diesen Waren gewährleisten.

Begriffsbestimmungen

§ 80 (1) Schlachttiere im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Tiere:

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung                                                |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------|
| ex 01.01 A      | Pferde, lebend, zum Schlachten bestimmt                         |
| ex 01.02        | Rinder (einschließlich Büffel), lebend, zum Schlachten bestimmt |
| ex 01.03        | Schweine lebend, zum Schlachten bestimmt                        |
| ex 01.04        | Schafe und Ziegen, lebend, zum Schlachten bestimmt.             |

(2) Fleisch in Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                   |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 02.01        | Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, von den in den Nummer 01.01 A, 01.02, 01.03 und 01.04 des Zolltarifes genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren. |

- 81 -

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                        |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 02.06        | Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, von den in den Nummern 01.01 A, 01.02, 01.03 und 01.04 des Zolltarifes genannten Tieren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert. |

(3) Fleischwaren im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16.01           | Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall oder aus Tierblut                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| ex 16.02        | andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall von den in den Nummer 01.01 A, 01.02, 01.03 und 01.04 des Zolltarifes genannten Tieren                                                                                                                                                                                                                                    |
| ex 21.05        | genußfertige homogenisierte Zubereitungen mit einem Trockenrückstand von mehr als 10 %, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall enthalten, sofern der Verfügungsberechtigte im Zeitpunkt der Zollabfertigung nicht durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nachweist, daß diese Bestandteile nur von Tieren der Nummern 01.05 und 01.06 des Zolltarifes stammen. |

(4) Tierische Fette im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung                         |
|-----------------|------------------------------------------|
| 02.05 A         | Schweinespeck und Schweinefett           |
| 15.01 A         | Schweineschmalz und anderes Schweinefett |
| 15.02 A         | Premier jus, Speisetalg                  |

- 82 -

- (5) Tierische Produkte im Sinne dieses Unterabschnittes sind die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Waren.
- (6) Bei der Ein- oder Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt oder ausgeführt werden.
- (7) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Zolltarifnummern gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74.

#### Richtmärkte

§ 81 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Vieh- und Fleischmärkte, die regelmäßig mit Schlachtrindern oder Schlachtschweinen oder Fleisch von solchen Tieren beschickt werden, besondere Bedeutung für den Absatz haben und von überregionaler Bedeutung für die Preisbildung sind, zu Richtmärkten zu erklären.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind Bestimmungen über die Feststellung der mengenmäßigen Umsätze und über die Notierung der Preise auf den Richtmärkten zu treffen. Dabei sind unterschiedliche Verhältnisse auf den einzelnen Richtmärkten insoweit zu berücksichtigen, als hiedurch der Aussagewert der Preisnotierungen und ihre Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Verordnungen haben insbesondere die Verpflichtung zur amtlichen Verwiegung, zur Verkaufsabrechnung mit Schlußscheinen und über eine Vieh- und Fleischmarktkasse oder eine dafür geeignete Einrichtung festzulegen. Ferner ist vorzuschreiben, daß die Mengenumsätze und die ermittelten Preisnotierungen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Fonds bekanntzugeben sind.

(3) Unternehmer von Schlachtstätten und Schlachthöfen ohne Marktverkehr, bei denen im übrigen die Voraussetzungen des

- 83 -

Abs.1 zutreffen, sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid zu verpflichten, über Umsatzen und die bezahlten Preise Aufzeichnungen zu führen und hierüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Fonds Berichte vorzulegen.

(4) Vorschriften nach Abs.2 oder 3 sind nur hinsichtlich solcher Schlachttiere und tierischen Produkte zu erlassen, die auf dem betreffenden Richtmarkt oder von dem betreffenden Unternehmen regelmäßig in Mengen umgesetzt werden, denen Einfluß auf die überörtliche Preisbildung zukommt. Die gemeldeten Preise haben sich auf einzelne Qualitätsklassen (Qualitätsklassengesetz, BGBl.Nr. 161/1967) oder, soweit solche nicht bestimmt sind, auf handelsübliche Qualitäten zu beziehen.

#### Ein- und Ausfuhrpläne

§ 82 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Vorschlag des Fonds jeweils bis zum 31. Dezember für die ersten vier Monate des folgenden Kalenderjahres und bis zum 30. April für das gesamte laufende Kalenderjahr unter Bedacht- nahme auf die inländische Produktion für die im § 80 genannten Waren Ein- und Ausfuhrpläne (Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr) fest- zulegen.

(2) Der Fonds hat die festgelegten Ein- und Ausfuhrpläne bei Vollziehung seiner Aufgaben grundsätzlich zu beachten. Die Ein- und Ausfuhrpläne dürfen auf Vorschlag des Fonds nur abge- ändert werden, wenn die Stabilität der Preise der im § 80 ge- nannten Waren oder die Bedarfslage eine Erhöhung oder Minderung der in den Plänen vorgesehenen Mengen oder eine zeitliche Ver- schiebung der Ein- oder Ausfuhr erforderlich machen.

#### Einfuhren

§ 83 (1) Einfuhren der im § 80 genannten Waren aus dem Zollauss- land bedürfen der Bewilligung des Fonds.

(2) Soweit es die Stabilität der Preise der im § 80 genannten Waren und die Bedarfslage erfordern, hat der Fonds die entsprechenden Einfuhren zu veranlassen; er hat zu diesem

- 84. -

Zweck ein allgemeines Einfuhrverfahren (Abs.3) vorzusehen oder eine Ausschreibung (Abs.4) vorzunehmen.

(3) Das allgemeine Einfuhrverfahren ist durch öffentliche Bekanntmachung zu regeln, in der insbesondere der Zeitraum der Anwendung des Verfahrens, die Form der Antragstellung für die Erteilung der Einfuhrbewilligung, die Grundsätze der Bewilligungserteilung einschließlich einer allfälligen mengen- oder wertmäßigen Begrenzung der einzelnen Einfuhranträge und erforderlichenfalls auch das zur Einfuhr zugelassene, durch Menge oder Wert bestimmte Warenkontingent festzulegen sind.

(4) Wenn vom allgemeinen Einfuhrverfahren nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft zu befürchten sind oder es im staatsfinanziellen Interesse liegt, hat der Fonds durch öffentliche Bekanntmachung zur Antragstellung für die in Aussicht genommenen Einfuhren aufzufordern. In einer Bekanntmachung, derzufolge die Einfuhren auf Abruf (Abs.7) zu erfolgen haben, kann vorbehalten werden, daß höchstens ein Zehntel der gesamten für die Einfuhr vorgesehenen Menge nicht abgerufen wird. Der Fonds hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen; er hat jedoch von der Erteilung der Bewilligung abzusehen oder die Bewilligung für eine Teilmenge zu erteilen, wenn und soweit die Erteilung der Bewilligung den Zielen der Ausschreibung nicht entsprechen würde. Die Angebotsformen lebende Schweine und Schweinehälften sind sowohl gemeinsam auszuschreiben als auch gemeinsam dem Vergleich der Preiswertigkeit zu unterziehen. Bei der Beurteilung der Preiswertigkeit ist auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, insbesondere die Konsumenteninteressen, Bedacht zu nehmen.

(5) In den Verfahren nach Abs.3 und 4 darf der Importeur in der Wahl sowohl des Ursprungs- als auch des Lieferlandes nur insoweit beschränkt werden, als Einfuhren veterinärrechtlich nicht zulässig sind.

(6) Abweichend von den Abs.2 bis 4 kann der Fonds Anträgen auf Einfuhrbewilligungen für Mustersendungen und für Ein-



- 85 -

führen geringer Mengen oder geringen Wertes ohne besonderes Verfahren stattgeben. Weiter kann der Fonds in einem den jeweiligen Gegebenheiten entsprechenden Verfahren Einfuhrbewilligungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Förderung österreichischer Messen erforderlich ist.

(7) Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung ist zu befristen. Die Einfuhrbewilligung hat die Angabe des Ursprungs- und Lieferlandes zu enthalten. Ferner ist die Einfuhrbewilligung, soweit es zur Erreichung der im § 79 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, der Lagerung, der Verwendung, der Verteilung und der Inverkehrsetzung über bestimmte Märkte zu verbinden. Um sicherzustellen, daß innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung der jeweiligen Marktlage angepasste Teilmengen eingeführt werden, kann ferner die Auflage erteilt werden, daß die Einfuhr nach Maßgabe entsprechender Abrufe durch die Abrufkommission (§ 93 Abs.1) zu erfolgen hat. Vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Der Fonds darf nur solche Auflagen vorschreiben, die in der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs.3 oder 4 genannt waren. Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann der Fonds die Erteilung der Einfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen. Ferner kann der Fonds bei überwiegend für Zwecke der Fleisch- und Fettwarenerzeugung bestimmten Einfuhren die Erteilung der Einfuhrbewilligung davon abhängig machen, daß ein Vorvertrag mit einem einschlägigen Verarbeitungsbetrieb oder einer Marktagentur beigebracht wird.

(8) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können

- 86 -

bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Importeure, die entgegen den Bestimmungen des Gesetzes Importe durchführen. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden. Hierbei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Einfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Einfuhr oder von Auflagen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.

(9) Eine Einfuhrbewilligung des Fonds ist nicht erforderlich für

1. die Einfuhr von Waren,

a) deren Verkehr gemäß multilateralen Vereinbarungen keinen Beschränkungen unterliegt,

b) im kleinen Grenzverkehr,

c) im Reiseverkehr,

d) im Postverkehr, sofern die Sendung bei einem ausländischen Postamt aufgegeben wird oder

e) auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentin-Alto Adige, BGBl.Nr. 125/1957;

2. die Durchfuhr von Waren durch das Zollgebiet. Dies gilt auch für lebende Tiere, die wegen Verletzungen oder Erkrankungen während der Durchfuhr notgeschlachtet werden müssen, wenn sie auf dem Bahnwege befördert werden.

(10) Die Zollämter dürfen im § 80 genannte Waren nur dann zum freien Verkehr abfertigen, wenn eine Einfuhrbewilligung des Fonds, die an den Warenempfänger im Sinne der zollgesetz-

- 91 -

E. FondsbestimmungenVerwaltungskommission

- § 90 (1) Die Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds und die Verwaltungskommission des Getreidewirtschaftsfonds bestehen aus je 28 Mitgliedern. Die Verwaltungskommission des Viehwirtschaftsfonds besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Kommissionsmitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.
- (3) Von den Kommissionsmitgliedern sind namhaft zu machen:
- a) je sieben, für den Viehwirtschaftsfonds jedoch je drei Mitglieder, darunter die Obmänner der Kommissionen, durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
  - b) je sieben, für den Viehwirtschaftsfonds jedoch je drei Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
  - c) je sieben, für den Viehwirtschaftsfonds jedoch drei Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch den Österreichischen Arbeiterkammertag und
  - d) je sieben, für den Viehwirtschaftsfonds jedoch je drei Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- (4) Ist die Namhaftmachung von neuen Kommissionsmitgliedern erforderlich, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die gemäß Abs. 3 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie dem Erfordernis des Abs. 2 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen unverzüglich auf

- 94 -

die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind.

Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zu der Auffassung, daß die Wählbarkeit einer namhaft gemachten Person nicht gegeben ist, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(5) Wird einer Aufforderung zur Namhaftmachung gemäß Abs.4 innerhalb von vier Wochen nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Kommissionsmitglieder zu bestellen.

(6) Für die Mitglieder der Kommissionen werden in der gleichen Weise Ersatzmänner bestellt, die im Verhinderungsfall einzutreten haben. Im Falle der Verhinderung eines Obmannes oder Obmannstellvertreters hat der für ihn bestellte Ersatzmann jedoch nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.

(7) Die Mitgliedschaft zu einer Kommission erlischt,

- a) wenn jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft;
- b) wenn die Wählbarkeit zum Nationalrat verlorengeht;
- c) im Falle des Verzichts, und
- d) mit Ablauf des 5.Kalenderjahres nach Bestellung.

Im Streitfall, ob die Mitgliedschaft erloschen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitglieds selbst zu entscheiden.

- 95 -

### Organisation

§ 91 (1) Die Obmänner und die Obmannstellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

(2) Das Amt der übrigen Mitglieder und der Ersatzmänner ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder der Angehörigen der Kommissionen (§§ 90 und 93) sind durch die Geschäftsordnung festzusetzen.

(3) Die Fonds sind berechtigt, je einen Geschäftsführer und sonstige Angestellte in der erforderlichen Anzahl durch Dienstvertrag zu bestellen. Hinsichtlich der durch Dienstvertrag eingeräumten Ansprüche auf Zusatzpension können die Fonds die erforderlichen Vorsorgen treffen, um die Weiterzahlung dieser Pensionen auch für den Fall der Auflösung des Fonds zu sichern. Auf das Dienstverhältnis der Fondsbediensteten finden das Angestelltengesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Bei der Durchführung der in den Unterabschnitten B bis D vorgesehenen Prüfungen können sich die Fonds eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

### Vertretung

§ 92 Die Fonds werden nach außen vom Obmann oder in dessen Vertretung von einem Obmannstellvertreter vertreten. Die Vertretungsbefugnis kommt beim Getreidewirtschaftsfonds und beim Viehwirtschaftsfonds zunächst dem durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft namhaft gemachten Obmannstellvertreter, bei dessen Verhinderung dem durch den Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemachten Obmannstellvertreter und wenn auch dieser verhindert ist,

- 96 -

dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter zu. Beim Milchwirtschaftsfonds reiht der vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemachte Obmannstellvertreter vor dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft namhaft gemachten Obmannstellvertreter. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich, die vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter und dem Geschäftsführer oder einem sonstigen Angestellten, der hiezu vom Obmann mit Zustimmung der Kommission bevollmächtigt wird, gegeben werden können. Wer im übrigen zur Fertigung von schriftlichen Ausfertigungen befugt ist, bestimmt die Kommission.

#### Ausschüsse

- § 93 (1) Die Kommissionen des Milchwirtschaftsfonds und des Getreidewirtschaftsfonds bestellen aus ihrer Mitte zur Führung der laufenden Geschäfte je einen geschäftsführenden Ausschuß; die Kommission des Viehwirtschaftsfonds bestellt aus ihrer Mitte eine Unterkommission insbesondere für die Vornahme von Abrufen nach § 85 Abs. 7 und von Maßnahmen nach den §§ 86 Abs. 5 und 89 Abs. 1 (Abrufkommission).
- (2) Die geschäftsführenden Ausschüsse bestehen aus dem Obmann, den Obmannstellvertretern und acht weiteren Mitgliedern der in Betracht kommenden Kommissionen. Von letzteren sind je zwei Mitglieder den im § 90 Abs. 3 lit a bis d genannten Personenkreisen zu entnehmen. Die Abrufkommission besteht aus dem Obmann, den Obmannstellvertretern und vier weiteren Mitgliedern der Kommission des Viehwirtschaftsfonds. Der 2. Satz gilt sinngemäß.
- (3) Die Verwaltungskommissionen und die geschäftsführenden Ausschüsse sind zur Einsetzung von Fachausschüssen berechtigt.
- (4) Die Obmännerkonferenzen bestehen aus dem Obmann und den drei Obmannstellvertretern des in Betracht kommenden Fonds.

- 97 -

Beschlußfassung

- § 24 (1) Die Beschlußfassung inden von den Fonds zu besorgenden Angelegenheiten obliegt den Kommissionen, soweit diese nicht die Beschlußfassung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 95 anderen Organen der Fonds (§ 93) übertragen. Solche Übertragungen können erfolgen, soweit es das Interesse an einer raschen Geschäftsabwicklung erfordert und es sich - soweit Aufgaben der Obmännerkonferenz übertragen werden - nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die geschäftsführenden Ausschüsse können für Gruppen der ihnen übertragenen Angelegenheiten Fachausschüsse sowohl mit der selbständigen Erledigung betrauen als auch lediglich zur Vorbereitung und Vorberatung einsetzen.
- (2) Gültige Beschlüsse der Kommissionen bedürfen - die ordnungsgemäße Erladung aller Mitglieder vorausgesetzt - einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der anderen Organe der Fonds sind unter der gleichen Voraussetzung einhellig zu fassen. Kommt eine einhellige Auffassung nicht zustande, so ist der Beratungsgegenstand der Kommission zur Beschlußfassung vorzulegen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieser Organe dies verlangt.
- (3) Im übrigen wird die Tätigkeit der Kommissionen durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der in Betracht kommenden Kommission beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bedarf. In der Geschäftsordnung kann im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung insbesondere auch geregelt werden, inwieweit die Organe der Fonds hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen und in sonstigen Angelegenheiten Fondsbedienstete mit der selbständigen Erledigung betrauen können.

- 98 -

(4) Die Fonds haben Unterlagen und Aufzeichnungen -llgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung dauernd aufzubewahren. Sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem

1. bei Dauerrechtsverhältnissen das Rechtsverhältnis geendet hat,
2. in den übrigen Fällen der Fonds letztmalig in der betreffenden Angelegenheit tätig gewesen ist.

#### Verlautbarungen

§ 95 (1) Die Fonds haben allgemein verbindliche Anordnungen mit Ausnahme jener, die ausschließlich an untergeordnete Organe ergehen, in von ihnen herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen.

(2) Die Anordnungen gemäß Abs.1 treten am dritten Tag nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist. Allgemeinverbindliche Anordnungen des Milchwirtschaftsfonds, die die Vorschreibung von Ausgleichsbeiträgen oder Regelungen über die Gewährung von Zuschüssen zum Gegenstand haben, können mit rückwirkender Kraft erlassen werden.

#### Bedeckung des Aufwandes

§ 96 (1) Der Aufwand der Fonds einschließlich der Kosten der Staatsaufsicht und -beratung wird durch Verwaltungskostenbeiträge gedeckt, die

- a) beim Milchwirtschaftsfonds die Fondsbetriebe, ihre wirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die Importbetriebe nach den Umsätzen zu leisten haben, die sie in Milch oder Erzeugnissen aus Milch erzielen und die 0,45 v.H. dieser Umsätze nicht übersteigen dürfen;
- b) beim Getreidewirtschaftsfonds die Mühlenbetriebe nach den vermahlenden Brotgetreidemengen zu leisten haben und die 1,3 v.H. des Wertes dieser Mengen, berechnet auf der Grundlage der jeweils geltenden Einstandspreise, nicht übersteigen dürfen;



- 99 -

c) beim Viehwirtschaftsfonds die Importeure und die Exporteure nach dem Werte der ein- und ausgeführten Waren zu leisten haben und die 0,4 v.H. dieses Wertes nicht übersteigen dürfen.

(2) Beim Getreidewirtschaftsfonds kann überdies aus den Einnahmen gemäß § 64 Abs. 1 ein Betrag bis zu 4 v.H. der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gemäß § 64 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

(3) Das Ausmaß der Verwaltungskostenbeiträge und die Art der Einhebung werden von den Fonds festgesetzt.

(4) Bei der Verrechnung der Verwaltungskostenbeiträge hat der Milchwirtschaftsfonds die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 und der Getreidewirtschaftsfonds die Bestimmungen des § 67 sinngemäß anzuwenden. Beim Viehwirtschaftsfonds können bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Verwaltungskostenbeiträge Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank um 3 v.H. übersteigt.

#### Verwaltung der Mittel

§ 97 Die Kommissionen haben die Fondsmittel unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten.

#### Staatsaufsicht und -beratung

§ 98 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat darüber zu wachen, daß die Fonds bei ihrer Geschäftsführung und Gebarung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen einhalten. Zu diesem Zweck ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Beamte seines Ministeriums vertreten lassen. Weiter sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Beamten ihres Ministeriums

- 100 -

vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern bzw. ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu. Ihnen sind die Protokolle über die Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, gegen Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben. Jeder Einspruch bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und - soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt - für Finanzen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat jeden Einspruch unverzüglich den genannten Bundesministern zur Kenntnis zu bringen. Falls die Zustimmung nicht binnen vier Wochen nach Erhebung des Einspruchs versagt wird, gilt sie als erteilt.

(3) Ist ein Einspruch erhoben worden, so darf ein Beschluß nur durchgeführt werden, wenn die im Abs.2 vorgesehene Zustimmung versagt wird.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf einem Fonds eine Weisung (Art. 20 Abs 1 des B.-VG.) nur erteilen, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es sich aber um finanzielle Angelegenheiten handelt, überdies auch der Bundesminister für Finanzen, der Weisung zugestimmt haben.

#### Geheimhaltungspflicht

§ 99 Die Mitglieder der Kommissionen, deren Ersatzmitglieder, die Angestellten der Fonds sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

- 101 -

Steuer- und gebührenrechtliche Vorschriften

§ 100(1) Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach den Bestimmungen der Abschnitte II, V, VI, VII und IX sind von den Stempel- und Rechtsgebühren nach § 14 des Gebührengesetzes 1957 in der jeweils geltenden Fassung, sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Fonds unterliegen weder den Stempel- und Rechtsgebühren noch den Bundesverwaltungsabgaben noch den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.

(2) Die Fonds sind berechtigt, in den von ihnen durchzuführenden behördlichen Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörden um Beweisaufnahmen und Erhebung zu ersuchen (§ 55 AVG 1950).

Gebahrung

§ 101(1) Das Geschäftsjahr des Milchwirtschaftsfonds und des Viehwirtschaftsfonds fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, das Geschäftsjahr des Getreidewirtschaftsfonds dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

(2) Der Milch- und der Viehwirtschaftsfonds haben bis zum 15. Oktober, der Getreidewirtschaftsfonds bis 31. Oktober eines jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Rechnungshof einen Bericht samt Rechnungsabschluß über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

(3) Die Gebahrung der Fonds unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

Verfahren

§ 102(1) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von Ausgleichsbeiträgen und Verwaltungskostenbeiträgen haben die Fonds die Zahlungsverpflichtung durch Bescheid vorzuschreiben. Die durch Bescheid rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichsbeiträge, Verwaltungskostenbeiträge und Leistungen gemäß § 64 Abs. 3 vorletzter Satz, Abs. 7 und 8, § 75 Abs. 2 und 3 sowie gemäß § 131 sind im Verwaltungsweg einzubringen.

-102-

(2) Die Bescheide der Fonds über die Festsetzung und Aufteilung der Zuschüsse unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel; ebenso die Bescheide des Getreidewirtschaftsfonds in den Angelegenheiten des § 59 Abs. 1, 2 und 4, des § 64 Abs. 3 zweiter und dritter Satz und des § 75 Abs. 4 sowie die Bescheide des Viehwirtschaftsfonds über die Erteilung von Einfuhrbewilligungen. Gegen sonstige Bescheide ist die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

#### F. Ölsaatenförderung

##### Besondere Zielsetzungen

§ 103 Die Ölsaatenförderung dient im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung (§ 11)

- a) der Einrichtung und Aufrechterhaltung einer nach Qualität und Quantität ausreichenden inländischen Ölsaatenwirtschaft,
- b) dem Ausgleich der Preisdisparität zwischen Ölsaaten inländischer und Ölsaaten ausländischer Herkunft und
- c) einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit aus Ölsaaten zu gewinnenden Erzeugnissen, insbesondere auch in Krisenfällen.

##### Ölsaaten

§ 104 (1) Ölsaaten im Sinne dieses Unterabschnittes sind

- a) Raps sowie
- b) sonstige gleichartige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die für die Land-, Ernährungs- und Futtermittelwirtschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung Ölsaaten gem. Abs. 1 lit b festzustellen.

-103-

Förderung

§ 105 Zuwendungen aus der Ölsaatenförderung sind nach Maßgabe der Ölsaatenrichtlinien (§109) vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Wege von Ölsaatenextraktionsunternehmen (§107 Abs.1) oder Verwertungsunternehmen (§ 107 Abs.2) Erzeugern von Ölsaaten (§106) zu gewähren. Weiter können Zuwendungen aus der Ölsaatenförderung zum Zwecke der Förderung von Züchtung und Forschung auf dem Gebiet der Ölsaaten gewährt werden.

Erzeuger

§106 Erzeuger von Ölsaaten sind Personen, die Ölsaaten durch Nutzung von in Österreich gelegenen Flächen erzeugen und diese Ölsaaten Unternehmen gemäß §107 übergeben. Sie müssen ihren ordentlichen Wohnsitz (natürliche Personen) oder ihren Betriebsstandort (juristische Personen) in Österreich haben.

Unternehmen zur Extraktion und Verwertung

§107 (1) Ölsaatenextraktionsunternehmen sind Unternehmen, die die behördliche Befugnis zur Extraktion von Ölsaaten besitzen, ihren Betriebsstandort in Österreich haben und in den Ölsaatenrichtlinien (§109) als solche ausgewiesen sind.

(2) Verwertungsunternehmen sind Unternehmen, die die behördliche Befugnis zum Handel mit Ölsaaten besitzen, ihren Betriebsstandort in Österreich haben und in den Ölsaatenrichtlinien (§109) als solche ausgewiesen sind.

Zuwendungen

§108 (1) Zuwendungen aus der Ölsaatenförderung dürfen nur gewährt werden, wenn der Richtpreis (§ 4) für Ölsaaten über dem niedrigsten vergleichbaren Weltmarktpreis für Ölsaaten liegt. Die Zuwendung je kg Ölsaaten ist im Ausmaß des Differenzbetrages je kg Ölsaaten zu gewähren.

(2) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat das Ausmaß der Zuwendung je kg Ölsaaten in den Ölsaatenrichtlinien (§109) laufend auszuweisen.

- 104 -

Richtlinien

§ 109(1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus der Ölsaatenförderung zu erlassen:

(2) Die Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:

- a) das jeweilige Ausmaß der Zuwendung je kg Ölsaaten
- b) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Vergabe von Zuwendungen,
- c) die Voraussetzungen für eine Rückzahlung der Zuwendungen,
- d) die Aufstellung der Ölsaatenextraktionsunternehmen, enthaltend Namen (Firmen) und Anschriften,
- e) Muster für Verträge und Erklärungen, die im Zuge der Durchführung der Förderung abzuschließen oder abzugeben sind, und
- f) Bestimmungen über die Kontrolle der Ölsaatenerzeuger und der Ölsaatenextraktionsunternehmen.

(3) Vor Erlassung der Richtlinien sind

- a) die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und
  - b) die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- zu hören.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat dafür zu sorgen, daß die Richtlinien bei den Landwirtschaftskammern zu jedermanns Einsicht und Abschriftnahme aufgelegt werden.

- 105 -

G. StrafbestimmungenAllgemeine Verwaltungsstrafen

- § 110 (1) Wer den Bestimmungen des § 27 Abs.3 zweiter Satz, § 30 Abs.1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, § 59 Abs.4, § 68 Abs.1, 2 oder 4,
- wer erstmalig den Bestimmungen des § 64 Abs.3 zweiter oder vierter Satz oder § 75 Abs.1,
- wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 63, § 66 oder § 68 Abs.3 erlassen worden sind, oder
- wer erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 73 oder § 74 erlassen worden sind,
- zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird - sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.
- (2) Wer den Bestimmungen des § 24 Abs.2 erster Satz, Abs.3 oder Abs.4 erster oder zweiter Satz, § 26 Abs.2 zweiter Satz oder § 28 Abs.4,
- wer im Wiederholungsfalle den Bestimmungen des § 64 Abs.3 zweiter oder vierter Satz oder § 75 Abs.1,
- wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 24 Abs.4, § 25 Abs.2, § 26 Abs.1, § 27 Abs.2 oder 3 erster Satz oder § 28 Abs.3 erlassen worden sind, oder
- wer im Wiederholungsfall einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 73 oder des § 74 erlassen worden sind, zuwiderhandelt, oder
- wer entgegen den Bestimmungen des § 29 Abs.4 frische Rohmilch oder frischen Rohrahn übernimmt, oder
- wer entgegen den Bestimmungen des § 59 Abs.1 erster Satz oder des § 61 im § 57 genannte Waren ausländischer Herkunft in Werte bis zu 100.000 S in das Inland verbringt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und wird - sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, bestraft, auch wenn es nur beim Versuch geblieben ist. In gleicher Weise wird - sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt - bestraft, wer die Schluffassung einer Kommission über die Zuerkennung von Zuschüssen durch unrichtige Angaben oder sonst in mißbräuchlicher Weise beeinflusst. Gegenstände, auf die sich eine nach diesem Absatz strafbare Handlung bezieht, können für verfallen erklärt werden.

(3) Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist bei Vorsatz - auch wenn es beim Versuch geblieben ist - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs beziehungsweise drei Wochen zu bestrafen.

(4) Hat der Täter in den Fällen des Abs. 2 und 3 vorsätzlich gehandelt oder wurde er nach diesem Abschnitt wiederholt bestraft, so kann unabhängig von der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

(5) Das VVG. 1950, EGBI.Nr. 172, findet keine Anwendung auf Bescheide, deren Nichterfüllung gemäß Abs. 1 und 2 als Verwaltungsübertretung bestraft wird.

#### Verwaltungsstrafen bei der Milchabsatzförderung

§ 111 (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach § 48 Abs.4 und § 49 Abs.4 den Beitrag oder die Vorauszahlung an den Milchwirtschaftsfonds ganz oder teilweise nicht entrichtet. Die Verwaltungsübertretung ist bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zum Einfachen des verkürzten Betrages zu bestrafen.



- 107 -

(2) Wegen Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafen bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer

- a) eine dem § 48 Abs.6 zuwiderlaufende ungleichmäßige Belastung der Milcherzeuger mit den Beiträgen oder ihre Belastung mit höheren als den durch Verordnung nach § 45 Abs.1 festgesetzten Beträgen vornimmt, oder
- b) die Aufzeichnungspflicht nach § 50 verletzt.

(3) Wegen Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben in Anträgen gemäß § 44 zweiter Satz eine unrichtige Feststellung einer Einzelrichtmenge bewirkt. Der Versuch ist strafbar.

(4) Wegen Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 S zu bestrafen, wer

- a) ohne dadurch den Tatbestand des Abs.1 zu erfüllen, die Offenlegungs- oder Anzeigepflicht nach § 48 Abs.4 und § 49 Abs.4 verletzt,
- b) eine Anzeigepflicht nach § 41 Abs.7 verletzt.

(5) Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens erster Instanz nach Abs.1 bis 4 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

#### Gerichtliche Strafen

§ 112 (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 59 Abs.1 erster Satz oder des § 61 im § 57 genannte Waren ausländischer Herkunft im Werte von mehr als 100.000 S in das Inland verbringt, ist vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen. Zugleich hat das Gericht diese Ware ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, einzuziehen, sofern der Besitzer die Ware nicht von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und nicht davon Kenntnis hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland verbracht worden ist.

(2) Die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr.60/1974, gilt auch für die Verletzung der im § 81 bestimmten Geheimhaltungspflicht, soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

- 103 -

Abschnitt III

## Allgemeine Förderung der Land- und Forstwirtschaft

Zielsetzung

§ 113 Ziel der Bestimmungen dieses Abschnittes ist die allgemeine Förderung der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der in § 1 genannten Zielsetzungen.

Arten

§ 114 Die Förderung hat zu erfolgen durch:

- a) Darlehen
- b) Kreditkostenzuschüsse
- c) sonstige Zuschüsse
- d) Beratung und Ausbildung

Durchführung

§ 115 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Erreichung der Ziele gemäß § 113 Förderungen gemäß § 114 zu gewähren.

(2) Er hat sich bei Gewährung von Förderungen nach Maßgabe ihrer örtlichen Zuständigkeit der Landwirtschaftskammern zu bedienen.

(3) Zu diesem Zweck hat er mit den Landwirtschaftskammern Verträge abzuschließen.

(4) Ein solcher Vertrag hat insbesondere festzulegen:

- a) Die Verpflichtung der jeweiligen Landwirtschaftskammer, die ihr übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Abschnittes durchzuführen und die ihr zur Verfügung gestellten Förderungsmitteln gesondert zu verwalten;

- 109 -

- b) das Recht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, der jeweiligen Landwirtschaftskammer verbindliche Richtlinien (§116) für die Gewährung von Förderungen zu geben;
- c) die Verpflichtung der jeweiligen Landwirtschaftskammer, rechtswidrig, insbesondere vertragswidrig gegebene oder verwendete Förderungsmittel zurückzufordern ( § 118);
- d) die Beteiligung des Bundes an den Personal- und Reisekosten der für die Durchführung der Förderung zuständigen Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat darüber zu wachen, daß die Landwirtschaftskammern bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Abschnitt die Bestimmungen dieses Abschnittes und die Richtlinien (§116) einhalten.

#### Richtlinien

- § 116 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat Richtlinien für die Förderungstätigkeit zu erstellen.
- (2) Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ist vor Erlassung der Richtlinien zu hören; soweit sie Verarbeitung und Vermarktung von Agrarprodukten betreffen, auch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.
- (3) Die Richtlinien sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu jedermanns Einsicht- und Abschriftnahme aufzulegen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dafür zu sorgen, daß die Richtlinien auch bei den Landwirtschaftskammern aufgelegt werden.

- 110 -

Voraussetzungen

§117 (1) Bei der Gewährung von Förderungen müssen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

(2) Die Förderung ist in der Art (§ 114) zu gewähren, die im Einzelfall den bestmöglichen Erfolg gewährleistet, die angestrebten Ziele nach § 113 zu erreichen.

(3) In Fällen, in denen dies unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen nach § 113 zur bestmöglichen Sicherung des angestrebten Erfolges notwendig oder zweckmäßig ist, sind Förderungen (§ 114) unter Auferlegung entsprechender Bedingungen (§ 897 ABGB.) zu gewähren.

Rechtsanspruch und Rückzahlung

§ 118 (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen nach diesem Abschnitt besteht nicht.

(2) Bei Gewährung von Förderungen ist die Rückzahlung für den Fall vorzusehen, daß

- a) der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben macht,
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht rechtzeitig durchgeführt wird,
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht eingehalten werden, oder

- 111 -

- d) soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht werden.

(3) Für die Fälle des Abs. 1 ist die Rückzahlung der Förderungsmittel zuzüglich einer Verzinsung für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit einem 2 v.H. über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegenden Zinssatz vorzusehen.

#### Abschnitt IV

##### Besondere Bergbauernförderung

##### Zielsetzung

§ 119 (1) Ziel der Bestimmungen dieses Abschnittes ist die Förderung von Bergbauernbetrieben (§ 2) nach Maßgabe der in § 1 genannten Zielsetzungen, insbesondere im Interesse der Sicherung einer nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Berggebieten.

(2) Die Bewirtschaftung umfaßt das Mähen oder die Beweidung und die Pflege der Grünlandflächen, die jährliche Bestellung des Ackerlandes sowie das Beweiden und die Pflege des alpinen Grünlandes.

##### Arten

§ 120 Die Förderung hat zu erfolgen durch

- a) Bewirtschaftungsprämien und
- b) Alnauftriebsprämien.

- 112 -

### Berechtigte

§ 121 Prämien gemäß § 120 sind nach Maßgabe der §§ 122 bis 125

- a) Bergbauern der oberen Erschwerniszone
  - b) Bergbauern der mittleren Erschwerniszone und
  - c) Bewirtschaftern von Almen
- zu gewähren.

### Begriffsbestimmungen

§ 122 (1) Bergbauern der oberen Erschwerniszone im Sinne dieses Abschnittes sind Besitzer von

1. Betrieben mit einem Katasterkennwert von mehr als 149 Punkten,
2. Betrieben, deren selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Hutweiden, Streuwiesen, Bergmäher und Almen)
  - a) zu mehr als 80% eine Hangneigung von mindestens 25% aufweist oder
  - b) zu mehr als 40% eine Hangneigung von mindestens 25% aufweist, und die im Hauptfeststellungszeitraum 1970/1979 einen landwirtschaftlichen Hektarsatz (§ 38 Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr.148 in geltender Fassung) unter S 2.500,-- hatten oder über keine mit Lastkraftwagen befahrbare Hofzufahrt verfügen, oder
3. Betrieben, welche auf Grund von Sonderverhältnissen durch die Bundeskommission zur Bereinigung des Berghöfekatasters und zonenweise Einteilung des Bergbauerngebietes der oberen Erschwerniszone zugeordnet wurden.

- 113 -

(2) Bergbauern der mittleren Erschwerniszone im Sinne dieses Abschnittes sind Besitzer von

1. Betrieben mit einem Katasterkonwert von mindestens 80 und höchstens 149 Punkten,
2. Betrieben, deren selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Hutweiden, Stauwiesen, Bergmähder und Almen)
  - a) zu mehr als 40%, jedoch höchstens zu 80% eine Hangneigung von mindestens 25% aufweist, oder
  - b) zu höchstens 40% eine Hangneigung von mindestens 25% aufweist, und die im Hauptfeststellungszeitraum 1970/79 einen landwirtschaftlichen Hektarsatz (§ 38 Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr.148 in geltender Fassung) unter S 3.000,-- hatten oder über keine mit Lastkraftwagen befahrbare Hofzufahrt verfügen oder
3. Betrieben, welche auf Grund von Sonderverhältnissen durch die Bundeskommission zur Bereinigung des Berghöfekatasters und zonenweisen Einteilung des Bergbauerngebietes der mittleren Erschwerniszone zugeordnet wurden.

(3) Bewirtschafter von Almen im Sinne dieses Abschnittes sind Personen, die auf Almen Rinder, Pferde, Schafe oder Ziegen halten und dem Personenkreis nach den Abs. 1 und 2 nicht angehören.

- 114 -

### Prämien

#### § 123 (1) Bewirtschaftungsprämien betragen für

- a) Bergbauernbetriebe der oberen Erschwerniszone S 1.000,-- je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (ohne Hutweiden, Streuwiesen, Bergmähder und Almen), jedoch mindestens S 6.000,-- und höchstens S 20.000,-- je Betrieb, und
- b) Bergbauernbetriebe der mittleren Erschwerniszone S 500,-- je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (ohne Hutweiden, Streuwiesen, Bergmähder und Almen), jedoch mindestens S 3.000,-- und höchstens S 10.000,-- je Betrieb.

(2) Alnauftriebsprämien für Bergbauern, die auf Almen Rinder, Pferde, Schafe oder Ziegen halten, und für Bewirtschafter von Almen betragen je Rind S 100,--, je Pferd S 120,--, je Schaf S 10,-- und je Ziege S 10,--.

(3) Prämien gemäß Abs. 1 und 2 sind jährlich einmal bis spätestens Ende Juli des Jahres zuzuwenden.

(4) Prämien gemäß Abs. 1 und 2 sind jedes Jahr nach dem Jahre des Inkrafttretens dieses Abschnittes nach Maßgabe des Gesamtindex der Verbraucherpreise des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu verändern.



- 115 -

### Durchführung

§ 124 (1) Die Durchführung der Förderung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der die Gewährung von Zuwendungen den Landwirtschaftskammern nach Maßgabe ihrer örtlichen Zuständigkeit unter Erteilung von Richtlinien mit Vertrag zu übertragen hat.

(2) Verträge nach Abs.1 haben insbesondere festzulegen:

- a) das Ausmaß der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung,
- b) die Verpflichtung der jeweiligen Landwirtschaftskammer, die ihr übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Abschnittes durchzuführen und die ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel gesondert zu verwalten,
- c) das Recht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, der jeweiligen Landwirtschaftskammer verbindliche Richtlinien für die Gewährung von Prämien gemäß § 121 zu geben, und
- d) die Verpflichtung der jeweiligen Landwirtschaftskammer, rechtswidrig, insbesondere vertragswidrig, gegebene oder verwendete finanzielle Mittel zurückzufordern.

(3) Richtlinien nach Abs.1 haben insbesondere festzulegen:

- a) die jeweilige Höhe der Bewirtschaftungs- und Alauftriebsprämien sowie ihre Berechnungsgrundlage (§ 123, Abs.1,2 und 4);

- 116 -

- b) bei Bewirtschaftungsprämien die Voraussetzungen, unter denen eine Fläche als genutzt anzusehen ist, die Art der Ermittlung der Größe und der Neigung der Fläche;
- c) bei Almauftriebsprämien die Voraussetzungen, unter denen eine Tierhaltung auf einer Alm als gegeben anzusehen ist, und die Art der Ermittlung des Viehbestandes;
- d) das Verfahren für die Gewährung von Prämien gemäß § 121 an Bergbauern und Bewirtschafter von Almen; und
- e) Katasterkennwerte samt zugehörigem Punktesystem (§ 122 Abs.1, Z.1 und Abs.2,Z.1).

(4) Vor Erlassung der Richtlinien oder deren Änderung ist die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu hören.

(5) Die Richtlinien sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu jedermanns Einsicht und Abschriftnahme aufzulegen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dafür zu sorgen, daß die Richtlinien auch bei den Landwirtschaftskammern aufgelegt werden.

(6) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat darüber zu wachen, daß die Landwirtschaftskammern bei der Erfüllung der ihnen gemäß Abs.1 übertragenen Aufgaben die Bestimmungen dieses Abschnittes, den abgeschlossenen Vertrag und die erteilten Richtlinien einhalten.

- 117 -

### Sicherung des Förderungszweckes

§ 125 (1) Förderungen im Sinne des § 121 sind nur zu gewähren, wenn

- a) der Förderungsberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt hat,
- b) eine allfällige Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen durch Besichtigung an Ort und Stelle gestattet,
- c) die für die Gewährung der Zuwendung erforderlichen Auskünfte erteilt und
- d) sich verpflichtet, die gewährte Zuwendung für den Fall wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben gegenüber den mit der Durchführung der Förderung befaßten Organen oder für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Unterlassung der Bewirtschaftung (§ 119 Abs.2) während des Förderungsjahres zurückzuerstatten.

### Abschnitt V

#### Vorsorge für Krisenzeiten

#### Zielsetzung

§ 126 Ziel der Bestimmungen dieses Abschnittes ist,

- a) Vorsorge für die Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln in Krisenzeiten durch Anlegung einer nationalen Grundnahrungsmittelreserve zu treffen und
- b) die gesetzliche Grundlage für Maßnahmen zu schaffen, die in Krisenzeiten notwendig sind, um die Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln sicherzustellen.

Grundnahrungsmittelreserve

§ 127 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat für die Anlegung einer Grundnahrungsmittelreserve zu sorgen. Er hat sich dabei auch der Fonds (§ 13) zu bedienen.

(2) Bei der Vollziehung und Durchführung des Abschnittes II ist auch auf die Anlegung einer Grundnahrungsmittelreserve entsprechend Bedacht zu nehmen.

Maßnahmen für Krisenzeiten

## § 128 (Verfassungsbestimmung)

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, sofern es zur Versorgung der Bevölkerung in Krisenzeiten notwendig ist, mit Verordnung Grundnahrungsmittel gemäß § 12 Abs. 1, Kartoffeln, Zuckerrüben, Hülsenfrüchte, Obst und Gemüse, Erzeugnisse aus diesen sowie Geflügel und Eier zu bewirtschaften, insbesondere diese Waren zu erfassen, deren Verteilung zu regeln und den entsprechenden Verteilungsapparat einzurichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf eine Verordnung nach Abs. 1 nur erlassen, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen das Bestehen einer Krise festgestellt hat.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 dürfen nur mit einer Geltungsdauer von höchstens drei Monaten erlassen werden. Sie dürfen nur verlängert werden, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen das Fortbestehen der Krise festgestellt hat.

- 119 -

Strafbestimmungen

§ 129 (1) Wer auf Grund des § 128 erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Überdies können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden, dem Täter oder einem Mitschuldigen gehörigen Sachen oder ihr Erlös für verfallen erklärt werden. Auf den Verfall dieser Gegenstände kann auch selbständig, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann, erkannt werden.

Abschnitt VITierische VeredelungsproduktionSchweine, Hühner und Kälber

§ 130 (1) Die Haltung von Mastschweinen, Zuchtsauen, Legenhennen, Masthühnern oder Mastkälbern bedarf einer Bewilligung, soweit je Betrieb

a) im einzelnen die Anzahl von 250 Mastschweinen, 50 Zuchtsauen, 3.000 Legehennen, 20.000 Masthühnern oder 100 Mastkälbern überschritten wird oder

b) der Bestand dieser Tiere im gesamten 60 Vieheinheiten übersteigt.

- 120 -

(2) Für die Berechnung der Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

|              |       |    |
|--------------|-------|----|
| Mastschweine | 0,15  | VE |
| Zuchtsauen   | 0,30  | VE |
| Legehennen   | 0,02  | VE |
| Masthühner   | 0,002 | VE |
| Mastkälber   | 0,15  | VE |

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann zur Erreichung der in den §§ 1 und 79 genannten Ziele Bewilligungen gemäß Abs.1 erteilen.

-121-

Rinder

§ 131 (1) Landwirtschaftliche Betriebe, die Zuckerrüben eigener Erzeugung an Zuckerfabriksunternehmungen liefern, und landwirtschaftliche Brennereien können durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet werden, aus inländischen Bergbauernbetrieben stammende Rinder zur Mästung (Eigenmast oder Lohnmast) einzustellen. An Stelle der Einstellung kann vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Fällen, in denen die Einstellung mit wirtschaftlich nicht zumutbaren Erschwernissen verbunden wäre, die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages von höchstens S 500,- für jedes Rind, das einzustellen wäre, vorgeschrieben werden. Ebenso können vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft allgemein durch Verordnung oder im Einzelfalle mit Bescheid Ausnahmen von der Einstellverpflichtung gewährt werden, wenn solche Ausnahmen mit den Zielen gemäß §§ 1 und 79 vereinbar sind.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 richtet sich nach dem Bestand an Rindern im Bergbauerngebiet, die sich zur Mästung eignen; sie beträgt jedoch höchstens in jedem Betriebsjahr (1. September bis 31. August) ein Rind

- a) bei Rübenbaubetrieben für je volle 400 q in diesem Zeitraum tatsächlich gelieferter Rüben und
- b) bei landwirtschaftlichen Brennereien für je 10 hl in diesem Zeitraum erzeugter Alkoholmenge.

(3) Die eingestellten Tiere dürfen von den einstellpflichtigen Betrieben nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden.

(4) Gemäß Abs. 1 zur Einstellung Verpflichtete sowie Zuckerfabriksunternehmungen haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über Verlangen wahrheitsgemäß alle Angaben zu machen, die für die Beurteilung der Einstellverpflichtungen notwendig sind.

- 122 -

Strafen

- § 132 Wer § 130 oder einer Verordnung oder einem Bescheid nach § 131 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 30.000,-- im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist.

Abschnitt VIIVerwertung land- und forstwirtschaftlicher Produkte zur Erzeugung von BiospritZielsetzung

- § 133 Ziel der Bestimmungen dieses Abschnitts ist,
- a) Vorsorge für die Versorgung der Bevölkerung mit heimischem Biosprit zu treffen,
  - b) die Erzeugung von Biosprit in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang zu sichern und
  - c) im Interesse der Einsparung ausländischer Energie und der Verringerung der Schädlichkeit der Abgase im Wege einer Förderung von Biosprit die Verwertung dessen land- und forstwirtschaftlicher Ausgangsprodukte zu sichern.

Biosprit

- § 134 Unter Biosprit im Sinne dieses Abschnitts sind Äthanol (Äthylalkohol), Methanol (Methylalkohol) und Rapsöl (Rüböl) zu verstehen, die zur Verwendung als Treibstoff für Verbrennungskraftmaschinen bestimmt sind.



### Verwendungsförderung

- § 135 (1) Der Bund hat als Träger von Privatrechten nach Maßgabe der folgenden Absätze, des § 136 und der darauf beruhenden Richtlinien samt Beilagen mit Vertrag Unternehmen, die
- a) Vergasertreibstoff erzeugen oder importieren,
  - b) diesem Treibstoff richtliniengemäß (§ 136) Biosprit beimengen und
  - c) dieses Gemisch (Biotreibstoff) im Bundesgebiet in Verkehr setzen

Zuwendungen zu gewähren.

(2) Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der niedrigste im Inland erzielbare Großhandelseinstandspreis für Biosprit über dem inländischen Raffinerieabgabepreis für Vergasertreibstoffe liegt.

(3) Die Zuwendung je Liter Biosprit ist im Ausmaß der Differenz gem. Abs. 2 zu gewähren.

### Richtlinien

- § 136 (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat Richtlinien für die Biosprittförderung zu erlassen und entsprechend den wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten auf dem laufenden zu halten.

(2) Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Art der zu vermischenden Vergasertreibstoffe (§ 135 Abs. 1 lit. b),
2. die Art und Beschaffenheit, insbesondere den Reinheitsgrad, von Biosprit (§ 134),
3. die sachlichen Grundsätze und formalen Voraussetzungen für die Vergabe der Zuwendungen an die

Förderungswerber,

4. die Überprüfungen, denen sich Unternehmen zu unterziehen haben, die einen Vertrag gem. § 135 Abs.1 abschließen wollen,
5. die Bedingungen und Auflagen, unter denen im Einzelfall Zuwendungen gewährt werden,
6. das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen und
7. die Voraussetzungen für eine Rückzahlung von Zuwendungen.

(3) Den Richtlinien sind als deren integrierender Bestandteil laufend Beilagen beizugeben, die

1. die Biospritmengen, für die Zuwendungen gewährt werden,
2. die jeweilige Höhe der Zuwendung gemäß § 135 Abs. 3,
3. den Zeitraum, innerhalb dessen diese Zuwendungen gewährt werden,
4. Muster für Verträge und Erklärungen, die im Zuge der Durchführung der Förderung abzuschließen oder abzugeben sind und
5. die Förderungsempfänger mit Namen (Firma), Adresse und Menge des geförderten Biosprits, letztere bezogen auf den Förderungszeitraum gem. Z. 3,

ausweisen.

(4) Vor Erlassung der Richtlinien und deren Beilagen sind

- a) die Bundeswirtschaftskammer,
  - b) die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und
  - c) der Österreichische Arbeiterkammertag
- zu hören.

(5) Die Richtlinien sind spätestens einen Tag vor ihrem Inkrafttreten im Amtlichen Teil der Wiener Zeitung kundzumachen.

Abschnitt VIIIFinanzbestimmungen

- § 137 Zur finanziellen Bedeckung der in den Abschnitten I bis V dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Maßnahmen sind im Bundesfinanzgesetz jährlich Ausgaben in einer Höhe vorzusehen, die die Erreichung der in diesem Bundesgesetz gesetzten Ziele (§§ 1, 11, 14, 56, 79, 103, 113, 119, 126 und 133) gewährleisten, und getrennt auszuweisen.
- § 138 (1) Zur finanziellen Bedeckung der im Weinwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr.296/1969, in geltender Fassung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der Werbung, Marktentlastung und Exportförderung, hat der Bund im Bundesfinanzgesetz jährlich Ausgaben vorzusehen, die die Erfüllung der im Weinwirtschaftsgesetz vorgesehenen Ausgaben gewährleisten, und getrennt auszuweisen.
- (2) Vor Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlages hat der Bundesminister für Finanzen eine auf die Weinwirtschaft bezogene Prognose gemäß § 5 Abs.1 lit.c einzuholen und im Sinne des Abs.1 zu beachten.

## Abschnitt IX

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### A. Landwirtschaftsgesetz

§ 139 (1) Verordnungen, die auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes vom 9.6.1976, BGBl.Nr.299, in geltender Fassung erlassen worden sind, bleiben, soweit sie nicht mit Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch stehen, als solche in Geltung.

(2) Bestehende Vereinbarungen, die auf Grund des § 5, Abs.1 und 2 des Landwirtschaftsgesetzes getroffen worden sind, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 140 (1) Der Bericht über die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1979 (§ 3) ist nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes zu erstellen.

(2) Die Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes bleibt bis 31.12.1980 im Amt.

#### B. Marktordnungsgesetz 1967 und Viehwirtschaftsgesetz 1976

§ 141 (1) Der Milchwirtschaftsfonds tritt in die Rechte und Pflichten des durch das Marktordnungsgesetz 1967, BGBl.Nr.424/1968, in geltender Fassung errichteten gleichnamigen Fonds ein.

(2) Der Getreidewirtschaftsfonds tritt in die Rechte und Pflichten des durch das Marktordnungsgesetz 1967 errichteten gleichnamigen Fonds ein.

- 127 -

(3) Der Viehwirtschaftsfonds ist neu zu errichten und tritt in die Rechte und Pflichten der durch das Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl.Nr.258, in geltender Fassung eingerichteten Vieh- und Fleischkommission ein.

(4) Bestehende Dienstverträge der Fonds bleiben aufrecht.

(5) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften bestellten Kommissionen gelten als auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt.

(6) Bestimmungen von Verordnungen, die gemäß § 61 Abs.3 des Marktordnungsgesetzes als Bundesgesetz in Geltung stehen, bleiben weiter in Geltung. Sie treten in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende, auf Grund dieses Bundesgesetzes im Verordnungswege erlassene Regelungen Geltung erlangen, außer Kraft.

(7) Verordnungen, die auf Grund des Marktordnungsgesetzes 1967 und des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 erlassen worden sind, bleiben, soweit sie nicht mit Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen, als solche in Geltung.

(8) Rechte und Pflichten, die auf Grund des Marktordnungsgesetzes 1967 und des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 durch Bescheid begründet oder die gemäß § 61 Abs.4 des Marktordnungsgesetzes 1967 aufrecht erhalten worden sind, bleiben aufrecht. Sie unterliegen in Zukunft den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

- 128 -

§ 142 (1) Bewilligungen gemäß § 13 Abs. 2 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl.Nr.258, in geltender Fassung gelten als Bewilligungen gemäß § 130 Abs.3.

(2) Betrieben, deren Tierbestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 130 über das dort festgelegte Ausmaß hinaus geht, ist gemäß § 130 Abs.3 eine Bewilligung jedenfalls in dem Ausmaß des Tierbestandes am 3.12.1977 zu erteilen.

(3) Betrieben, deren Bestand an Mastschweinen und Zuchtsauen am 30.6.1978 größer war als am 3.12.1977, ist - unbeschadet des Abs.2 hinsichtlich anderer Tierarten - gemäß § 130 Abs.3 eine Bewilligung jedenfalls in dem Ausmaß dieses größeren Tierbestandes, jedoch höchstens für 400 Mastschweine und 60 Zuchtsauen zu erteilen.

#### C. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952

§ 143 Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl.Nr.183 in geltender Fassung (samt den dazu erlassenen Verordnungen) außer Kraft.

#### D. Besondere Bergbauernförderung

§ 144 Bis zur richtliniennmäßigen Festlegung von Katasterkennwerten samt zugehörigen Punktesystem sind für die Einstufung von Bergbauernbetrieben gemäß § 122 Abs.1 und 2 auf diesem Gebiet bestehende Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft samt zugrundeliegenden Unterlagen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs heranzuziehen.

E. Finanzrechtliche Übergangsbestimmungen

§ 145 Ausgaben auf Grund dieses Bundesgesetzes im Jahre 1980 sind nach Maßgabe bundesfinanzgesetzlich vorgesehener und gegebenenfalls noch vorzusehender Mittel zu bedecken.

F. Inkrafttreten, Vollziehung, Durchführung

§ 146 (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Die Wahrnehmung der privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes nach Abschnitt II, Unterabschnitt F, obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, die Wahrnehmung der übrigen privatwirtschaftlichen Aufgaben nach diesem Bundesgesetz dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Mit der Vollziehung des Art. I und des Art. II, §§ 3 Abs. 5, 100 Abs. 1 hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben, 123 und 140 Abs. 1 ist die Bundesregierung betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 13 Abs. 3, 32 Abs. 2 und 11, §§ 33, 35, 38 lit. a, 62, 70 Abs. 3 und 4, 83 Abs. 9, 84 Abs. 3, 86 Abs. 8 letzter Halbsatz, Abs. 9, 10 und 11, § 87 Abs. 4 und 5, § 100 Abs. 1, §§ 137, 138 und 145 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung der §§ 43 Abs. 4, 99 und 112 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

- 130 -

(6) Mit der Vollziehung des Abschnittes VII ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(7) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, jedoch hinsichtlich der §§ 45, 53 und 76 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 98 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie.

In formeller Hinsicht wolledieser Antrag dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen werden.